

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

625. Sitzung

Bonn, Freitag, den 14. Dezember 1990

Inhalt:

Amtliche Mitteilungen	671 B		
Zur Tagesordnung	671 D		
1. Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) (Drucksache 822/90, zu Drucksache 822/90)	671 D		
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	672 A		
2. Erstes Gesetz zur Änderung des Tierseuchengesetzes (Drucksache 823/90)	672 A		
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 und 84 Abs. 1 GG	693* A		
3. Gesetz zur Verlängerung der Amtsdauer der Organmitglieder in der sozialen Selbstverwaltung (Drucksache 824/90)	672 A		
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	693* B		
4. Erstes Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes (Drucksache 825/90)	672 A		
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	693* B		
5. Gesetz zur Verbesserung des Lebensmittelstraft- und -ordnungswidrigkeitenrechts sowie des Fleischhygienerechts (Drucksache 826/90)	672 A		
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	693* B		
6. Erstes Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (Drucksache 827/90)	672 A		
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	693* A		
7. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz) und des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz) (Drucksache 828/90)	672 A		
Dr. Goppel (Bayern)	672 B		
Spranger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern	673 A		
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG – Annahme einer Entschließung	673 D		
8. Gesetz über die Errichtung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Errichtungsgesetz, BSIG) (Drucksache 829/90, zu Drucksache 829/90)	672 A		
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	693* B		
9. Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (13. BAföGÄndG) (Drucksache 830/90, zu Drucksache 830/90)	672 A		
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 104 a Abs. 3 GG	693* A		
10. Gesetz zur unterhaltsrechtlichen Berechnung von Aufwendungen für Kör-			

- per- oder Gesundheitsschäden** (Drucksache 831/90) 672 A
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 693* B
11. Gesetz zur **Vereinfachung der Ausgabe von Schuldverschreibungen** (Drucksache 832/90) 672 A
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 693* B
12. Gesetz über **Verbraucherkredite**, zur Änderung der **Zivilprozeßordnung** und anderer Gesetze (Drucksache 833/90, zu Drucksache 833/90) 673 D
- Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen) 696* D
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG — Annahme einer EntschlieÙung 673 D, 674 A
13. Gesetz zur Änderung des **Berufsrechts der Notare und der Rechtsanwälte** (Drucksache 834/90, zu Drucksache 834/90) 674 A
- Sauter (Bayern) 674 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG — Annahme einer EntschlieÙung 674 D
14. **Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz** (Drucksache 835/90) 674 D
- Sauter (Bayern) 674 D, 698* A
- Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen) 675 A, 699* A
- Engelhard, Bundesminister der Justiz 675 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 108 Abs. 5 GG 676 A
15. Gesetz zur **Neuregelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens** (Viertes Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung — 4. VwGOÄndG —) (Drucksache 836/90) 672 A
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig — Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG — Annahme einer EntschlieÙung 693* D
16. Gesetz zu dem Europäischen **Übereinkommen** vom 13. November 1987 zum **Schutz von Heimtieren** (Drucksache 837/90) 672 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 693* A
17. Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 26. Oktober 1989 zum **Abkommen** vom 27. Februar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Königreich Schweden** über Soziale Sicherheit und zu der Zusatzvereinbarung vom 26. Oktober 1989 zur Vereinbarung vom 23. Februar 1978 zur Durchführung des Abkommens sowie zur Ergänzung des Gesetzes vom 2. September 1980 zu dem Abkommen vom 23. April 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Finnland** über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 838/90) 672 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 693* A
18. Gesetz zu dem **Vierten AKP-EWG-Abkommen von Lomé** vom 15. Dezember 1989 sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen (Drucksache 839/90) 672 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 693* A
19. Gesetz zu der Änderung vom 19. Januar 1989 des Übereinkommens vom 3. September 1976 über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (**IN-MARSAT-Übereinkommen**) (Drucksache 840/90) 672 A
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 693* B
20. Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (**Staatshaftung**) — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg — (Drucksache 632/90)
- Mitteilung:** Absetzung von der Tagesordnung 671 D
21. Einrichtung eines ständigen **Ausschusses für Frauenfragen** gemäß § 11 Abs. 1 GO BR — Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 863/90) 676 A
- Mitteilung:** Überweisung an den Ständigen Rat 676 B
22. EntschlieÙung des Bundesrates zur **Rechtsstellung** der in Deutschland stationierten **ausländischen Streitkräfte** — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz — (Drucksache 683/90) 676 B
- Geil (Rheinland-Pfalz) 676 B
- Schäfer, Staatsminister im Auswärtigen Amt 677 B
- Beschluß:** Annahme der EntschlieÙung nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 677 C
23. EntschlieÙung des Bundesrates zur **Beendigung aller militärischen Tiefflüge**

- mit **Strahlflugzeugen** und aller **Luftkampfübungen** über dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland — Antrag des Landes Niedersachsen — (Drucksache 735/90)
- in Verbindung mit
89. Entschließung des Bundesrates zur **Aussetzung aller militärischen Tiefflüge mit Strahlflugzeugen** und zur **Beendigung aller Kampfübungen** über dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 884/90) 677 D
- Trittin (Niedersachsen) 677 D
- Geil (Rheinland-Pfalz) 678 C
- Wimmer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung 679 A
- Beschluß** zu 23: Keine Annahme der Entschließung 680 B
- Beschluß** zu 89: Annahme der Entschließung 680 C
24. Entschließung des Bundesrates zur **Aufhebung des Soltau-Lüneburg-Abkommens** und zur **Schließung des Luft/Boden-Schießplatzes Nordhorn** — Antrag des Landes Niedersachsen — (Drucksache 736/90) 680 C
- Trittin (Niedersachsen) 680 C, 682 B
- Schäfer, Staatsminister im Auswärtigen Amt 681 C
- Beschluß**: Vertagung 682 C
25. Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer **Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“** (Drucksache 768/90) 672 A
- Beschluß**: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 693* D
26. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen** vom 20. November 1989 über die **Rechte des Kindes** (Drucksache 769/90) 672 A
- Beschluß**: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 693* D
27. Entlastung der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1988 (**Jahresrechnung 1988**) (Drucksache 732/89, Drucksache 601/90) 682 C
- Beschluß**: Erteilung der Entlastung gemäß Art. 114 GG und § 114 Bundeshaushaltsordnung — Annahme einer Entschließung 682 C
28. **Raumordnungsbericht 1990** (Drucksache 530/90) 682 D
- Beschluß**: Stellungnahme gemäß § 11 ROG 682 D
29. Memorandum der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die **Rationalisierung und Koordinierung von Berufsbildungsprogrammen** auf Gemeinschaftsebene — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 651/90) 682 D
- Beschluß**: Stellungnahme 683 A
30. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die **Abschaffung von Kontrollen und Förmlichkeiten für Handgepäck oder aufgegebenes Gepäck** auf einem innergemeinschaftlichen Flug sowie für auf einer innergemeinschaftlichen Seereise mitgeführtes Gepäck — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 665/90) 672 A
- Beschluß**: Stellungnahme 694* A
31. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur **Berufsbildung im kulturellen Bereich** (Vorläufige Fassung) — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 765/90) 672 A
- Beschluß**: Stellungnahme 694* A
32. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über **bestimmte Arbeitsverhältnisse** hinsichtlich der **Arbeitsbedingungen**
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über **bestimmte Arbeitsverhältnisse** im Hinblick auf **Wettbewerbsverzerrungen**
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung von Maßnahmen zur Verbesserung der **Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Zeitarbeitnehmern** — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 609/90) 683 A, 683 C
- Beschluß**: Zustimmung zu dem Antrag in Drucksache 609/2/90) 683 C
33. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über **bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung** — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 713/90) 683 B
- Beschluß**: Stellungnahme 683 C
34. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die **Einrichtung eines Versicherungsausschusses** — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 788/90) 672 A
- Beschluß**: Stellungnahme 694* A

35. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über den **gemeinschaftlichen Sortenschutz** — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 663/90) 672 A
Beschluß: Stellungnahme 694* A
36. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur **Verbesserung und Anpassung der Strukturen** im Bereich der **Fischerei und der Aquakultur** — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 691/90) 672 A
Beschluß: Stellungnahme 694* A
37. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Maßnahmen der Gemeinschaft zum **Schutz** von Süß-, Küsten- und Meerwasser vor der **Verunreinigung** durch **Nitrate** aus diffusen Quellen — gemäß Artikel 2 EEAG — Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 45 a Abs. 3 GO BR (hier: Vertreterbenennung) — (Drucksache 52/89) 672 A
Beschluß: Zustimmung zu der Empfehlung der Ausschüsse in Drucksache 866/90 694* C
38. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur siebenten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die **Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe** — gemäß Artikel 2 EEAG — Antrag des Landes Berlin gemäß § 45 a Abs. 3 GO BR (hier: Vertreterbenennung) — (Drucksache 107/90) 672 A
Beschluß: Zustimmung zu der Empfehlung der Ausschüsse in Drucksache 107/2/90 694* C
39. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zum Schutz von Personen bei der **Verarbeitung personenbezogener Daten** in der Gemeinschaft und zur Sicherheit der Informationssysteme
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten
Entwurf einer Entschließung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Anwendung der Grundsätze der Richtlinie auf den öffentlichen Bereich, der nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fällt
Erklärung der Kommission betreffend die Anwendung der Grundsätze der Richtlinie zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auf die Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum **Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre** in öffentlichen digitalen Telekommunikationsnetzen, insbesondere im diensteintegrierenden digitalen Telekommunikationsnetz (ISDN) und in öffentlichen digitalen Mobilfunknetzen
Empfehlung für einen Beschluß des Rates zur Aufnahme von Verhandlungen über den **Beitritt** der Europäischen Gemeinschaften zum **Übereinkommen des Europarats** zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten
Vorschlag für einen Beschluß des Rates auf dem Gebiet der **Informationssicherheit** — gemäß Artikel 2 EEAG — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 690/90) 683 D
Beschluß: Stellungnahme 684 B
40. Erste Verordnung zur Änderung der **Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung** (Drucksache 718/90) 672 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 695* A
41. Achtzehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: **Flachs und Leinsamen** (Drucksache 730/90) 672 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 694* A
42. Neunzehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: **Arzneipflanzen und Gewürzpflanzen** (Drucksache 732/90) 672 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 695* A
43. Zwanzigste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: **Damtiere** (Drucksache 733/90) 672 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 694* A
44. Einundzwanzigste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: **Kaninchen** (Drucksache 731/90) 672 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 695* A
45. Sechste Verordnung zur Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung

zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsge- treide (Drucksache 729/90)	672 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	695* A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	695* A	54. Verordnung zur Änderung der Röntgen- verordnung (Drucksache 805/90)	672 A
46. Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verord- nung (Drucksache 795/90)	672 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der ange- nommenen Änderungen	694* A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	695* A	55. Erste Verordnung zur Änderung der Be- rufsschadensausgleichsverordnung (Drucksache 719/90)	672 A
47. Erste Verordnung zur Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des Einig- ungsvertrages genannten Gebiet (1. Rentenanpassungsverordnung — 1. RAV) (Drucksache 816/90)	672 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	695* A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	695* A	56. Dritte Verordnung zur Durchführung des § 4 Abs. 2 des Bodenschätzungsge- setzes (Drucksache 667/90)	672 A
48. Verordnung über die vorübergehende weitere Anwendung verschiedener völ- kerrechtlicher Verträge der Deutschen Demokratischen Republik im Bereich der sozialen Sicherheit (Drucksache 804/90)	672 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	695* A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	695* A	57. Dritte Verordnung zur Änderung der Gewerbsteuer-Durchführungsverord- nung (Drucksache 781/90)	672 A
49. Verordnung zur Änderung der Sach- bezugsverordnung 1990 (Drucksache 777/90)	672 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	695* A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	695* A	58. Verordnung über Wertpapier-Verkaufs- prospekte (Verkaufsprospekt-Verord- nung) (Drucksache 811/90)	672 A
50. Verordnung über den Wert der Sachbe- züge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1991 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ge- biet (Drucksache 779/90)	672 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	695* A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	695* A	59. Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesent- schädigungsgesetzes (Drucksache 771/ 90)	672 A
51. Verordnung über maßgebende Rechen- größen der Sozialversicherung für 1991 (Sozialversicherungs-Bezugsgrößen- verordnung 1991) (Drucksache 746/90)	672 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	695* A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	695* A	60. Verordnung zur Übertragung von Über- wachungsaufgaben nach dem Arznei- mittelgesetz für die Länder Branden- burg, Mecklenburg-Vorpommern, Sach- sen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (AMG-ÜberwachungsV) (Drucksache 821/90)	684 B
52. Erste Verordnung über maßgebende Rechengrößen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Drucksache 776/90)	672 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der ange- nommenen Änderung — Annahme einer Entschließung	684 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	695* A	61. Verordnung zur Überwachung des Ver- kehrs mit Wein, Likörwein, Schaum- wein, weinhaltigen Getränken und Branntwein (Wein-Überwachungs-Ver- ordnung — WeinÜV) (Drucksache 782/90)	684 B
53. Verordnung zur Ergänzung der Tabel- len der Anlagen zum Fremdrenten- gesetz (FRG — Entgeltverordnung) (Drucksache 778/90)	672 A	Dr. Langen (Rheinland-Pfalz)	700* A

- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 684 C
62. Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über **verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 723/90) 672 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 695* A
63. Achtzehnte Verordnung zur Änderung der **Kosmetik-Verordnung** (Drucksache 783/90) 672 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 695* A
64. Verordnung über die Pauschsätze für **Instandsetzung und Pflege der Gräber** im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 1989 und 1990 (GräbPauschSV 1989/90) (Drucksache 772/90) 672 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 695* A
65. Erste Verordnung über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (**Erste Besoldungs-Übergangsverordnung** — 1. BesÜV) (Drucksache 813/90) 684 C
- Prof. Dr. Biedenkopf (Sachsen) 684 D
- Dr. Gerhardt (Hessen) 686 C
- Spranger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern 687 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer Entschliebung 688 B/C
66. Verordnung über beamtenversorgungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (**Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung** — BVÜV) (Drucksache 844/90) 688 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 688 D
67. Verordnung zur Durchführung des § 42 des Wohngeldgesetzes — **Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz** (ÜVWoGG) — (Drucksache 812/90) 672 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 695* A
68. Verordnung zur Durchführung des **Ausländergesetzes** (DVAuslG) (Drucksache 796/90) 688 D
- Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen) 688 D
- Spranger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern 689 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 690 A
69. Verordnung über Aufenthaltsgenehmigungen zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit (**Arbeitsaufenthalteverordnung** — AAV) (Drucksache 797/90) 690 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 690 B
70. Verordnung über Datenübermittlungen an die Ausländerbehörden (**Ausländerdatenübermittlungsverordnung** — AuslDÜV) (Drucksache 799/90) 690 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 690 C
71. Verordnung über die Führung von Ausländerdateien durch die Ausländerbehörden und die Auslandsvertretungen (**Ausländerdateienverordnung** — AuslDatV) (Drucksache 800/90, zu Drucksache 800/90) 672 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 695* A
72. **Gebührenverordnung zum Ausländergesetz** (AuslGebV) (Drucksache 798/90) 672 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 695* A
73. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Ausbildungsförderung** für den Besuch von Ausbildungsstätten, an denen Schulversuche durchgeführt werden (1. BAföG-SchulversucheVÄndV) (Drucksache 784/90) 672 A
- Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen) 696* C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 695* A
74. Fünfzehnte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum **Hochschulbauförderungsgesetz** (Drucksache 785/90) 672 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 695* A
75. Sechzehnte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum **Hochschulbauförderungsgesetz** (Drucksache 856/90) 672 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 695* A

76. Verordnung über die Eignungsprüfung für die **Zulassung zur Rechtsanwaltschaft** (Drucksache 712/90) 690 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 690 C
77. Verordnung zur Überleitung des Rechts der Europäischen Gemeinschaften auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet (**EG-Recht-Überleitungsverordnung**) (Drucksache 864/90) 672 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 695* A
78. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Gleichstellung von Prüfungszeugnissen** der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt/Odenwaldkreis mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen (Drucksache 809/90) 672 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 695* A
79. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung der **Körperschaftsteuer-Richtlinien 1985** – KStÄR 1990 – (Drucksache 787/90) 672 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 7 GG 695* A
80. Achte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (**Dienstanweisung für die Standesbeamten** und ihre Aufsichtsbehörden – DA –) (8. DA-ÄndVwV) (Drucksache 724/90) 672 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 695* A
81. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum **Bundesausbildungsförderungsgesetz** (BAföGVwV-ÄndVwV 1990) (Drucksache 786/90) 672 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 2 GG 695* A
82. Benennung von Vertretern in **Beratungsgremien der Europäischen Gemeinschaften** (betr. Statistisches Programm) – gemäß Artikel 2 Abs. 5 EEAG i. V. m. Abschnitt III der Bund-Länder-Vereinbarung vom 17. Dezember 1987 – (Drucksache 708/90) 672 A
Beschluß: Zustimmung zu der in Drucksache 708/1/90 empfohlenen Benennung 694* C
83. Benennung von Vertretern in **Beratungsgremien der Europäischen Gemeinschaften** (betr. EG/EFTA-Verhandlungen) – gemäß Artikel 2 Abs. 5 EEAG i. V. m. Abschnitt III der Bund-Länder-Vereinbarung vom 17. Dezember 1987 – (Drucksache 807/90 [neu]) 672 A
Beschluß: Zustimmung zu der in Drucksache 807/1/90 empfohlenen Benennung 694* C
84. Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des **Vorstandes** sowie von zwei Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern des **Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit** gemäß § 249 c Abs. 26 Arbeitsförderungsgesetz (Drucksache 704/90) 672 A
Beschluß: Zustimmung zu den Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 704/1/90 694* C
85. Vorschlag für die Ernennung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates der **Bundesanstalt für den Güterfernverkehr** gemäß Artikel 62 Abs. 1 Güterkraftverkehrsgesetz (Drucksache 801/90) 672 A
Beschluß: Zustimmung zu den Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 801/1/90 694* C
86. Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der **Deutschen Bundesbahn** gemäß § 10 Abs. 2 und 3 Bundesbahngesetz (Drucksache 851/90) 672 A
Beschluß: Staatsminister Dr. Edmund Stoiber (Bayern) wird vorgeschlagen 694* C
87. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 857/90) 672 A
Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 696* B
88. Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur **Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise** in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 673/90) 672 A
Beschluß: Stellungnahme 694* A
90. Änderungen der Bestimmungen über die **Kostenerstattung für Mitglieder des Bundesrates** (Drucksache 892/90) 690 C
Beschluß: Zustimmung zu dem Antrag des Präsidiums in Drucksache 892/90 690 D

91. Benennung von Mitgliedern für den Verwaltungsrat der Deutschen Reichs- bahn (Drucksache 814/90)	690 D	Nächste Sitzung	691 A
Beschluß: Zustimmung zu dem Antrag in Drucksache 814/1/90	690 D	Beschlüsse im vereinfachten Verfahren ge- mäß § 35 GO BR	691 A/C
		Feststellung gemäß § 34 GO BR	691 B/D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Dr. Voscherau, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtierender Präsident Wedemeier, Präsident des Senats, Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen – zeitweise –

Schriftführer:

Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen)

Sauter (Bayern)

Baden-Württemberg:

Dr. h. c. Späth, Ministerpräsident

Dr. Eyrich, Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten

Wabro, Staatssekretär im Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Bayern:

Dr. Goppel, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Freistaates Bayern beim Bund

Sauter, Staatssekretär im Staatsministerium der Justiz

Dr. Wilhelm, Staatssekretär im Staatsministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten

Berlin:

Prof. Dr. Pfarr, Senatorin für Bundesangelegenheiten und Senatorin für Schule, Berufsbildung und Sport (m. d. W. d. G. b.), Bevollmächtigte des Landes Berlin beim Bund

Brandenburg:

Dr. Bräutigam, Minister der Justiz, Bevollmächtigter des Landes Brandenburg beim Bund

Bremen:

Wedemeier, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für kirchliche Angelegenheiten und Senator für Arbeit

Dr. Rüdiger, Senatorin für Gesundheit und Senatorin für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund

Kröning, Senator für Justiz und Verfassung, Senator für Sport

Hamburg:

Gobrecht, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Dr. Gerhardt, Minister für Wissenschaft und Kunst, Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund

Mecklenburg-Vorpommern:

Dr. Gomolka, Ministerpräsident

Dr. Gollert, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Dr. Born, Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten

Niedersachsen:

Trittin, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Niedersachsen beim Bund

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Krumsiek, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Wagner, Ministerpräsident

Prof. Dr. Hill, Minister für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund

Geil, Minister des Innern

Dr. Langen, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Saarland:

Dr. Walter, Minister der Justiz

Sachsen:

Prof. Dr. Biedenkopf, Ministerpräsident

Prof. Dr. Milbradt, Staatsminister der Finanzen

Dr. Ermisch, Staatssekretär, Bevollmächtigter des Freistaates Sachsen für Bundes- und Europaangelegenheiten beim Bund

Sachsen-Anhalt:

Dr. Gies, Ministerpräsident

Prof. Dr. Dr. Brunner, Minister für Bundes- und
Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des
Landes Sachsen-Anhalt beim Bund

Schleswig-Holstein:

Rühmkorf, Ministerin für Bundesangelegenhei-
ten, Bevollmächtigte des Landes Schleswig-
Holstein beim Bund

Thüringen:

Duchac, Ministerpräsident

Dr. Jentsch, Justizminister, Bevollmächtigter des
Landes Thüringen beim Bund

Von der Bundesregierung:

Engelhard, Bundesminister der Justiz

Schäfer, Staatsminister im Auswärtigen Amt

Spranger, Parl. Staatssekretär beim Bundesmini-
ster des InnernDr. Jahn, Parl. Staatssekretär beim Bundesmini-
ster der JustizWimmer, Parl. Staatssekretär beim Bundesmini-
ster der Verteidigung

(A)

(C)

625. Sitzung

Bonn, den 14. Dezember 1990

Beginn: 9.33 Uhr

Präsident Dr. Voscherau: Meine Damen und Herren, ich eröffne die 625. Sitzung des Bundesrates.

Wir versammeln uns heute zum ersten Mal in dem **umgebauten Plenarsaal**, der nun Platz für **16 Länder** bietet. Sie rücken alle etwas zusammen, im doppelten Sinne, hoffe ich. Zum letzten Mal ist die Sitzanordnung in diesem Saal übrigens 1957 geändert worden, nachdem das Saarland der Bundesrepublik beigetreten war.

(B) Hier im Saal ist alles etwas enger und kleiner geworden, um den Platz zu gewinnen, den wir für unsere Kollegen aus den fünf ost- und oberelbischen Ländern benötigen. Daß die Länder der Bundesrepublik Deutschland in diesem Plenarsaal im wahrsten Sinne des Wortes zusammenrücken, hat einen guten symbolischen Wert. Ich hoffe deshalb auf fruchtbare Arbeit zur Angleichung der tatsächlichen Lebensverhältnisse in allen deutschen Ländern.

Lassen Sie mich von dieser Stelle aus noch den Architekten, Handwerkern und Bauleuten der ausführenden Firmen sowie der Bundesbaudirektion danken, die die Umbauarbeiten in der festgesetzten, sehr knappen Frist und sogar zu etwas geringeren als den veranschlagten Kosten abgewickelt haben — und das ganz besonders in dieser Zeit. Daran sieht man, daß Bonn doch etwas weiter westlich liegt. Hierfür gebührt allen Beteiligten Dank und Anerkennung.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich gemäß § 23 der Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekanntzugeben:

Mit Wirkung vom 6. November 1990 ist aus der Regierung des Landes **Hessen** und damit aus dem Bundesrat Herr Staatsminister Gottfried Milde ausgeschieden. An seiner Stelle hat die Landesregierung mit Wirkung vom 27. November 1990 Herrn Staatsminister Hartmut **Nassauer** zum Mitglied des Bundesrates bestellt.

Aus der Regierung des Landes **Berlin** und damit aus dem Bundesrat ausgeschieden sind mit Wirkung vom 19. November 1990 die Senatorinnen Dr. Michaela Schreyer, Sibylle Volkholz und Anne Klein.

Die Regierung des **Freistaates Sachsen** hat mitgeteilt, daß mit Wirkung vom 26. November 1990 der

der Landesregierung angehörende Staatssekretär Dr. Günter **Ermisch** zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt worden ist. Ich begrüße ihn zugleich als Bevollmächtigten seines Landes beim Bund.

Schließlich hat die Regierung des Landes **Brandenburg** zusätzlich zu dem bereits als Mitglied des Bundesrates bestellten Ministerpräsidenten als ordentliche Bundesratsmitglieder mit Wirkung vom 27. November 1990 benannt: Herrn Minister Dr. Hans-Otto **Bräutigam**, den ich auch als Bevollmächtigten seines Landes beim Bund begrüße, Herrn Minister **Walter Hirche** und Herrn Minister **Matthias Platzeck**. Die übrigen Mitglieder der Landesregierung wurden mit Wirkung vom gleichen Tage zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates berufen. (D)

Ich danke allen ausgeschiedenen Mitgliedern für ihre Mitarbeit in den Ausschüssen des Bundesrates und hier im Plenum. Den neuen Angehörigen des Hauses wünsche ich mit uns allen gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Meine Damen und Herren, wir kommen zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 89 Punkten vor.

Wir sind übereingekommen, Punkt 89 gemeinsam mit Punkt 23 aufzurufen. Punkt 20 wird von der Tagesordnung abgesetzt. Des weiteren soll die Tagesordnung um einen Punkt 90 — Änderung der **Kosten-erstattungsbestimmungen des Bundesrates** — und einen Punkt 91 — Benennung von Mitgliedern des **Verwaltungsrates der Deutschen Reichsbahn** — ergänzt werden.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Wir beginnen mit **Tagesordnungspunkt 1:**

Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz — WVG) (Drucksache 822/90, zu Drucksache 822/90).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung folgen

Präsident Dr. Voscherau

- (A) will, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 11/90** *) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte**:

2 bis 6, 8 bis 11, 15 bis 19, 25, 26, 30, 31, 34 bis 38, 40 bis 59, 62 bis 64, 67, 71 bis 75 und 77 bis 88.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — **Mehrheit.**

Zu Punkt 73 hat **Minister Dr. Krumsiek** (Nordrhein-Westfalen) eine **Erklärung zu Protokoll** **) gegeben.

Ich rufe **Punkt 7** der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (**Mikrozensusgesetz**) und des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (**Bundesstatistikgesetz**) (Drucksache 828/90).

Ich bitte um Wortmeldungen. — Es liegt die Wortmeldung von Staatsminister Dr. Goppel (Bayern) vor. — Er hat das Wort.

(B)

Dr. Goppel (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der **Mikrozensus** liefert mit seinen Ergebnissen wichtige **Entscheidungsgrundlagen für die Politik und die Wirtschaft**. Seine Notwendigkeit ist unbestritten. Aussagekräftige statistische Ergebnisse können aber nur dann erzielt werden, wenn die Rechtsgrundlagen den sachlichen Bedürfnissen und den statistik-wissenschaftlichen Grundsätzen entsprechend ausgestaltet sind. Das ist in dem vorliegenden, vom Bundestag beschlossenen Gesetz nicht mehr der Fall.

Abgesehen davon, daß angesichts der Wohnungs- marktprobleme der **Verzicht auf die Wohnungsfragen**, deren beabsichtigter Ersatz frühestens 1993 zum Tragen kommt, absolut unverständlich und **sachwidrig** ist, ist dieses Gesetz auch aus fachlicher Sicht in — vor allem für die Länder — wichtigen Punkten nicht brauchbar. Diese fachlichen Mängel wirken kostensteigernd. Sie beeinträchtigen erheblich die praktische Durchführung der Befragungen und führen zu qualitativ schlechten Ergebnissen und Lücken. Insbesondere hinsichtlich des Problems **„Pflichtauskunft oder Freiwilligkeit“** wird gegen wissenschaftliche Grundsätze verstoßen, die in der Statistik unbestritten und unverzichtbar sind.

Der Übergang von der Antwortpflicht zur Freiwilligkeit bei so wichtigen Fragen wie denjenigen zur Schul- und Berufsausbildung, zum Pendlerverhalten und zur zusätzlichen Altersvorsorge sowie den Aus-

länderfragen bringt nicht nur bei diesen Fragen unzuverlässige Ergebnisse. Er führt zusammen mit dem Wegfall der Bußgeldbewehrung zusätzlich auch zu einer Verschlechterung der Antwortqualität bei den übrigen Pflichtfragen, weil dem betroffenen Bürger die Notwendigkeit einer sorgfältigen und gewissenhaften Beantwortung aller Fragen unter diesen Umständen, insbesondere angesichts des nicht vorhandenen Bedeutungsunterschieds einzelner Fragen mit Antwortpflicht zu solchen mit einer freiwilligen Antwort, nicht mehr plausibel gemacht werden kann.

Es besteht daher die erhebliche Gefahr, daß bei der Durchführung des Mikrozensus in dieser Form mit großem Aufwand ein in vieler Hinsicht nicht oder dann nur sehr eingeschränkt brauchbares Ergebnis erzielt wird. Die für die Durchführung des Mikrozensus entstehenden hohen Aufwendungen sind finanzwirtschaftlich nach unserer Ansicht nur dann vertretbar, wenn ein **Optimum an verwertbaren Ergebnissen** erzielt wird.

Der Bundesrat hat aufgrund der in der praktischen Durchführung des Mikrozensus gewonnenen Erfahrungen der Länder versucht, durch seine im ersten Durchgang gestellten, eingehend begründeten Forderungen diese aus der Sicht der Länder wie auch der statistischen Fachleute bestehenden Mängel zu bereinigen. Leider hat der Bundestag diese sachgerechten Forderungen auf Empfehlung seines Innenausschusses entgegen den Voten der beteiligten Fachausschüsse ohne jede sachliche Auseinandersetzung vom Tisch gewischt und zudem durch seine zeitliche Disposition dem Bundesrat faktisch die Möglichkeit genommen, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Diese **Mißachtung der vom Bundesrat artikulierten Interessen der Länder** widerspricht angesichts der Tatsache, daß die Länder die Erhebungen durchführen und zudem den Löwenanteil der Kosten zu tragen haben, eklatant den Grundsätzen des Föderalismus. Diese Verfahrensweise widerspricht auch dem Grundsatz in § 1 Abs. 2 Satz 2 des Mikrozensusgesetzes selbst, daß die Ergebnisse des Mikrozensus Grundlage für politische Entscheidungen in Bund und Ländern sind, was zwangsläufig die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Länder im Mikrozensusgesetz voraussetzt.

Angesichts der **qualitativen Mängel** dieses Gesetzes und der Mißachtung der Interessen der Länder sollte daher der Bundesrat das Gesetz in dieser vorliegenden Form ablehnen und so dem Bundestag die Gelegenheit geben, die Interessen des Bundesrates und der Länder in einem neuen Gesetz besser zu berücksichtigen. Der Bundestag hat es dabei in der Hand, durch eine unverzügliche Gesetzesinitiative aus seiner Mitte heraus die Durchführung der Mikrozensus-erhebung für 1991 zu sichern. Bei einer zügigen Beratung könnte das Gesetzgebungsverfahren ohne weiteres bis März 1991 abgeschlossen werden, was bei einer fachlich unbedenklichen Verschiebung der Erhebung von Ende April in den Juni ihre Durchführung 1991 ermöglichen würde. Gute Beispiele dafür, daß der Bundestag und auch wir so rasch beraten können, gibt es. Ich brauche sie im einzelnen nicht aufzuzählen.

*) Anlage 1

**) Anlage 2

(A) **Präsident Dr. Voscherau:** Vielen Dank, Herr Goppel!

Das Wort hat Parlamentarischer Staatssekretär Spranger (Bundesministerium des Innern).

Spranger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Für diese Sitzung schlägt der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten vor, dem diskutierten Gesetz nicht zuzustimmen. Aus der Sicht der Bundesregierung wäre die Verweigerung der Zustimmung und das damit verbundene Scheitern des Gesetzes aus folgenden Gründen sehr zu bedauern:

Erstens. Die seit 1957 in der Bundesrepublik Deutschland jährlich durchgeführten Stichprobenerhebungen des Mikrozensus, in die 1 % der Bevölkerung einbezogen sind, sind für die laufende **Analyse des Arbeitsmarktes und der Erwerbstätigkeit** von zentraler Bedeutung. Die Ergebnisse des Mikrozensus werden einer Vielzahl arbeitsmarkt- und sozialpolitisch wichtiger Planungen und Entscheidungen zugrunde gelegt. Die Befürchtung, die in der vorliegenden EntschlieÙung zum Ausdruck kommt, daß die Änderungen des Mikrozensusgesetzes zu einer erheblichen Verschlechterung des Aussagewertes führen, wird von der Bundesregierung nicht geteilt. Das Erhebungsprogramm des Mikrozensus bleibt im wesentlichen erhalten; die vorgesehenen Änderungen lassen den Kernbestand des Mikrozensus unverändert. In dieser Einschätzung wird die Bundesregierung insbesondere auch durch ein Schreiben des Vorsitzenden des **Wissenschaftlichen Beirats für Mikrozensus und Volkszählung** an die Vorsitzenden der Bundestagsausschüsse bestätigt. Die Verabschiedung des Regierungsentwurfs, auch in seiner jetzigen Form, ist für den Wissenschaftlichen Beirat ebenso wie für die Bundesregierung unbedingt einem Verzicht auf diese zentrale Informationsquelle der amtlichen Statistik — und sei es auch nur für ein einziges Jahr — vorzuziehen.

Zweitens. Ab dem Jahr 1991 soll der **Mikrozensus** auch in den **fünf neuen Bundesländern** durchgeführt werden. Damit werden erstmals auch für diese Länder dringend benötigte Angaben zur Erwerbstätigkeit anfallen, die voll mit den Ergebnissen des übrigen Bundesgebietes vergleichbar sind.

Drittens. Die aufgrund der **Verordnung des Rates** vom 6. Oktober 1989 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1990 und 1991 für alle Mitgliedstaaten verbindlich vorgeschriebene Erhebung wird in der Bundesrepublik Deutschland ebenso wie in früheren Jahren in Verbindung mit dem Mikrozensus durchgeführt. Das Fehlen einer nationalen Rechtsgrundlage in der Form eines neuen Mikrozensusgesetzes würde zu einer erheblichen **Einschränkung des Aussagewertes der Ergebnisse** und ihrer Verwendungsfähigkeit für Zwecke der **Europäischen Gemeinschaften** führen, da die Arbeitskräfteerhebung bei Wegfall des Mikrozensus nur auf der Grundlage vollständiger Freiwilligkeit durchgeführt werden könnte. Letztlich würden durch die Einschränkung der Aussagefähigkeit auch finanzielle Nachteile für die Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

Viertens. Die in der vorliegenden EntschlieÙung (C) enthaltene Empfehlung, den Entwurf eines neuen Mikrozensusgesetzes Anfang 1991 einzubringen und auf dieser Rechtsgrundlage noch im Jahr 1991 den Mikrozensus durchzuführen, ist nach Einschätzung der Bundesregierung aus Zeit- und Verfahrensgründen nicht realisierbar.

Zusammenfassend darf ich namens der Bundesregierung darum bitten, dem Gesetz zuzustimmen und der Empfehlung in Drucksache 828/1/90 nicht zu folgen.

Die Zustimmung könnte mit der Annahme des zusammen von den Ländern **Baden-Württemberg** und **Rheinland-Pfalz** vorgelegten **EntschlieÙungsantrages** verbunden werden. Dieser EntschlieÙungsantrag könnte als **Kompromiß** angesehen werden. Er hebt die Auffassung der Länder deutlich hervor und wäre gegebenenfalls durch eine eigene Gesetzesinitiative des Bundesrates in der nächsten Legislaturperiode noch zu unterstreichen.

Präsident Dr. Voscherau: Vielen Dank, Herr Staatssekretär!

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen vor: die Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten in Drucksache 828/1/90, dem Gesetz nicht zuzustimmen, sowie ein Länderantrag für eine EntschlieÙung in Drucksache 828/2/90.

Zunächst ist über die Frage der Zustimmung zu entscheiden. Dabei ist die Abstimmungsfrage positiv zu formulieren. Das tue ich nunmehr.

Wer also dem **Gesetz** gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes **zuzustimmen** wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**. (D)

Es bleibt noch über den EntschlieÙungsantrag von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz in Drucksache 828/2/90 abzustimmen.

Wer ist für diesen EntschlieÙungsantrag? — Mehrheit.

Damit ist die **EntschlieÙung angenommen**.

Ich rufe **Punkt 12** der Tagesordnung auf:

Gesetz über Verbraucherkredite, zur Änderung der **Zivilprozeßordnung** und anderer Gesetze (Drucksache 833/90, zu Drucksache 833/90).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Herr **Minister Dr. Krumstiek** (Nordrhein-Westfalen) gibt eine **Erklärung zu Protokoll** *).

Eine Ausschlußempfehlung oder ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegt nicht vor.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht stellt**.

Wir haben noch über die EntschlieÙungsvorschläge des Rechtsausschusses zu entscheiden. Ich rufe auf:

Ziffer 2 der Empfehlungsdrucksache! Wer stimmt zu? — Mehrheit.

*) Anlage 3

Präsident Dr. Voscherau

(A) Ziffer 3! Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat die **EntschlieÙung** in der soeben angenommenen Form **gefaÙt**.

Ich rufe **Punkt 13** auf:

Gesetz zur Änderung des **Berufsrechts der Notare und der Rechtsanwälte** (Drucksache 834/90, zu Drucksache 834/90).

Wird das Wort gewünscht? — Herr Staatssekretär Sauter (Bayern), bitte!

Sauter (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Dem Bundesrat liegt im zweiten Durchgang eine Fassung des Gesetzes vor, die gegenüber dem Regierungsentwurf um Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung ergänzt ist. Diese Regelungen über die **Fachanwaltsbezeichnungen** erscheinen sachgerecht und im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom Mai dieses Jahres erforderlich.

In diesem Zusammenhang beschloÙ der Bundestag jedoch, mit § 42 d eine **Verordnungsermächtigung** in die Bundesrechtsanwaltsordnung aufzunehmen, die aus der Sicht der Bayerischen Staatsregierung nicht nur verfassungspolitisch abzulehnen, sondern dazu auch noch **verfassungswidrig** ist. Sie ist mit dem grundgesetzlichen System der Delegation von Normsetzungsbefugnissen nach Artikel 80 des Grundgesetzes unvereinbar.

(B) Rechtsetzung ist die gewichtigste Art der Ausübung staatlicher Gewalt. Klare, die verfassungsmäßige Ordnung penibel achtende Regelungen darüber, wer in welchem Verfahren und in welchen Grenzen Recht mit dem Anspruch der Allgemeinverbindlichkeit gegenüber dem Bürger setzen darf, sind in Verbindung mit dem Gewaltenteilungsprinzip das Fundament des Rechtsstaates. Das Grundgesetz trägt dem u. a. dadurch Rechnung, daß es für die Verlagerung der Rechtsetzungsmacht vom Gesetzgeber auf die Exekutive in Artikel 80 ein **Konkretisierungsgebot** sowie **Mitwirkungsrechte des Bundesrates** vorschreibt.

Einer Verordnung nach § 42 d soll nicht nur der Bundesrat nach Artikel 80 Abs. 2 Grundgesetz zustimmen müssen — das ist so vorgesehen und auch gut so —; zusätzlich soll dem Bundestag das Recht eingeräumt werden, die Verordnung inhaltlich zu ändern, und zwar vor ihrer Verkündung und mit bindender Wirkung für die Bundesregierung.

Damit erhält der **Bundestag** nicht nur ein im Grundgesetz aus guten Gründen nicht vorgesehenes **Mitgestaltungrecht beim ErlaÙ von Verordnungen**, sondern auch die Möglichkeit, der Verordnung einen Inhalt zu geben, dem der Bundesrat so nicht zugestimmt hat.

Der Bundestag hätte somit das letzte Wort. Dies geht weit über einen bloÙen Zustimmungsvorbehalt hinaus, der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zugunsten des Bundestages verankert werden kann. Dies verstößt gegen Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Eine Auslegung dahin gehend, daß der Bundesrat nach der Entscheidung des Bundestages erneut einzuschalten ist, ist im Gesetz nicht vorgesehen, ersicht-

lich nicht gewollt und im übrigen auch nicht geeignet, die **verfassungsrechtlichen Bedenken** zu beseitigen. (C)

Dieses Verfahren würde das Risiko einer **Patt-Situation** in sich tragen, die die Verfassung für diesen Fall weder vorgesehen hat noch löst. Die Folge könnte ein Mehrfaches Hin und Her zwischen Bundestag und Bundesrat sein, das das Grundgesetz bei seiner Rechtsetzung nicht kennt und — so muß man hinzufügen — auch nicht will, schon gar nicht im Bereich des Verordnungsrechts, wo es häufig um schnelles und flexibles Reagieren auf veränderte wirtschaftliche, soziale und technische Erfordernisse geht.

Die Möglichkeit, Rechtsetzung zwar zu delegieren, aber dem Bundestag das Recht vorzubehalten, der Exekutive bei der konkreten Ausfüllung des Normsetzungsrahmens hineinzureden, verwischt die vom Grundgesetz geforderte und aus rechtsstaatlicher Sicht unverzichtbare klare Trennung der Zuweisung der Verantwortlichkeit für Verordnungsrecht, zuletzt verfassungsrechtlich garantierte **Rechte des Bundesrates** und widerspricht letztendlich dem **Gewaltenteilungsprinzip**.

Trotz der massiven verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 42 d verzichtet die Bayerische Staatsregierung auf einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses. Der Grund liegt einzig und allein darin, daß in der zu Ende gehenden Legislaturperiode ein Vermittlungsverfahren nicht mehr zum Erfolg und zu Ende gebracht werden kann, die dringend erforderlichen sachlichen Regelungen des Gesetzes also scheitern würden. Bayern behält sich jedoch ausdrücklich vor, § 42 d einer **verfassungsgerichtlichen Überprüfung** zuzuführen. (D)

Im Hinblick darauf, daß der RechtsausschuÙ des Bundesrates diese verfassungsrechtlichen Bedenken einstimmig geteilt hat, hoffe ich, daß sich gegebenenfalls andere Länder einem — mit Aussicht auf besten Erfolg — Normenkontrollantrag anschließen werden. — Herzlichen Dank!

Präsident Dr. Voscherau: Vielen Dank, Herr Sauter! Das Wort wird weiter nicht gewünscht.

Der RechtsausschuÙ empfiehlt, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit.

Das **Gesetz** ist so **beschlossen**.

Wir kommen zur Abstimmung über die unter Ziffer 2 der Drucksache 834/1/90 vorgeschlagene EntschlieÙung. Wer ist für diese EntschlieÙung? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat diese **EntschlieÙung ge- faÙt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 14** auf:

Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz (Drucksache 835/90).

Wird das Wort gewünscht? — Herr Staatssekretär Sauter (Bayern), bitte!

Sauter (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich werde meine **Ausführun-**

Sauter (Bayern)

(A) **gen zu Protokoll ***) geben. Ich darf nur folgendes anmerken:

Die jetzt verwirklichten Vorschläge können aus unserer Sicht nur ein erster Schritt zur Bewältigung der Verfahrensflut sein. Weitere Schritte des Gesetzgebers müssen dringend folgen. Gerade auch im Hinblick auf die aktuelle **Notsituation der Justiz in den neuen Ländern** müssen weitere, kurzfristig wirksame Maßnahmen gerade auf dem Gebiet des zivilgerichtlichen Verfahrens eingeleitet werden.

Wir sind bereit, uns dieser Aufgabe zu stellen. Wir begrüßen es, daß seitens der Bundesländer erste Kontaktaufnahmen im Hinblick darauf erfolgt sind, wo es Möglichkeiten gibt, sich zur Not vielleicht unter dem Gesichtspunkt des kleinsten gemeinsamen Nenners kurzfristig zu einigen. Wir bitten nachhaltig darum, daß wir uns, wenn wir uns im Bundesrat darüber klar sind, dann auch möglichst schnell mit den zuständigen Kolleginnen und Kollegen im Deutschen Bundestag auf eine Fortsetzung dessen verständigen können, was mit dem jetzigen Gesetz eingeleitet worden ist.

Präsident Dr. Voscherau: Vielen Dank, Herr Sauter!

Es folgt Herr Minister Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen).

Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte Ihnen auch einen Gedanken aus meiner **Rede** vortragen, die ich **zu Protokoll **)** gebe:

(B)

Ich verhehle nicht meine Enttäuschung darüber, daß der Streitwert bei den Amtsgerichten nur geringfügig angehoben worden ist. Gerade wenn wir mithelfen wollen, in den neuen östlichen Ländern eine rechtsstaatliche Justiz aufzubauen, bedürfen wir aller Ressourcen und aller Möglichkeiten der Rechtspflegevereinfachung.

Von daher appelliere ich geradezu an den neuen Deutschen Bundestag, sich dieser Notwendigkeit nicht zu verschließen und die Landesjustizverwaltungen mit ihren Sorgen nicht allein zu lassen.

Präsident Dr. Voscherau: Vielen Dank, Herr Krumsiek!

Es folgt der Bundesminister der Justiz, Herr Engelhard.

Engelhard, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die **Entlastung der Gerichte** ist ein gemeinsames Anliegen von Bund und Ländern. Durch die Erringung der deutschen Einheit hat auch die **Vereinfachung der Rechtspflege** eine besondere Aktualität gewonnen. Der **Aufbau einer rechtsstaatlichen Justiz in der ehemaligen DDR** kann ohne personelle Unterstützung durch die alten Bundesländer niemals gelingen. Wir müssen deshalb alle Anstrengungen unternehmen, damit unsere Richter

und Gerichte für diese neuen Aufgaben Kapazitäten (C) freibekommen.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich an dieser Stelle – anknüpfend an viele Gespräche, so auch am gestrigen Abend – darauf hinweisen, daß es jetzt gilt, hier Schwerpunkte zu setzen, was das Gebiet der neuen Bundesländer angeht.

Die Kabinette – um vom Bereich der Länder zu sprechen – werden sich damit zu beschäftigen haben, wo Schwerpunkte gesetzt werden sollen. Nur so wird es möglich sein, daß sich die hinsichtlich der Finanzen jeweils an einer sehr kurzen Leine geführten Landesjustizminister etwas ausdehnen und bewegen können, um den notwendigen Aufgaben Rechnung zu tragen. Man wird sich mit allem Nachdruck darüber im klaren sein müssen, daß neben dem wirtschaftlichen Aufbau auf dem Gebiet der ehemaligen DDR in den **neuen Bundesländern** jetzt die gleichgewichtige Aufgabe besteht, **rechtsstaatliche Strukturen** einer Justiz zu **schaffen**, um den Ansprüchen der Bürger gerecht zu werden.

Meine Damen und Herren, der Bundestag hat unter dem Dach dieses Gesetzesbeschlusses die von der Bundesregierung und dem Bundesrat vorgelegten Entwürfe vereinigt. Dabei sind wesentliche Punkte des Bundesratsentwurfs – wenn auch in teilweise modifizierter Form – berücksichtigt worden. Das gilt vor allem für die **Anhebung der Rechtsmittelsummen** und das **vereinfachte Verfahren bei geringwertigen Streitigkeiten**.

Ich weiß, daß nicht alle Vorstellungen der Länder in dem Gesetz ihren Niederschlag gefunden haben. So hat etwa der Bundestag die Grenze für die amtsgerichtliche Zuständigkeit auf 6 000 DM festgelegt. Nur wer sich an die durch die Jahre gehenden und häufig sich wiederholenden sehr intensiven Gespräche im internen Kreis erinnert, der weiß, daß es vermessen wäre, von einem generellen Länderanliegen zu sprechen. Denn im Kreise der Länder wurde alles vertreten: von keiner Erhöhung – laßt es bei 5 000 DM – bis hin zu der Feststellung, 10 000 DM seien das Minimum, bei dem man überhaupt einmal beginnen könne, vernünftig nachzudenken. All dies ist also vertreten worden. Ich meine, daß es jetzt im Kompromißwege insgesamt zu einer allen Seiten gerecht werdenden Lösung gekommen ist. (D)

Das Gesetz enthält ein ganzes Bündel von Maßnahmen, die zu einem rationellen Einsatz der Arbeitskraft unserer Gerichte beitragen werden. Besonders hervorzuheben ist, daß das Gesetz nicht bei verfahrensbezogenen Regelungen stehenbleibt. Durch Regelungen, die schon die Entstehung von Rechtsstreitigkeiten verhindern sollen, geht es vielmehr einen Schritt weiter. Das **selbständige Beweisverfahren**, besonders der **vollstreckbare Anwaltsvergleich** geben dem Bürger vielfältige Möglichkeiten, Konflikte außerhalb des streitigen Verfahrens beizulegen, ohne deshalb auf einen Vollstreckungstitel verzichten zu müssen.

Ich meine, das Gesetz fördert damit die **streitverhütende Tätigkeit der Anwälte**, die, wie rechtstatistische Untersuchungen gezeigt haben, für eine wirksame Entlastung der Justiz von größter Bedeutung ist.

*) Anlage 4

**) Anlage 5

Bundesminister Engelhard

- (A) Ich bitte Sie, dem Gesetzentwurf Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident **Dr. Voscherau**: Vielen Dank, Herr Bundesminister! – Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Der Rechtsausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 108 Abs. 5 Satz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Meine Damen und Herren, wenn man öffentlichen Berichten glauben kann, hat der Bundesminister der Justiz erklärt, er habe nicht die Absicht, der künftigen Bundesregierung wieder anzugehören. Falls diese Erklärung richtig berichtet sein sollte, wäre es heute das letzte Mal, daß Herr Engelhard hier vor dem Bundesrat als Bundesminister für die Bundesregierung gesprochen hat.

Herr Bundesminister, der Bundesrat hat es stets als sehr angenehm empfunden, daß Sie persönlich die Angelegenheiten Ihres Hauses hier vertreten haben. Er dankt Ihnen für die stets angenehme, sachgerechte Zusammenarbeit und wünscht Ihnen für Ihre persönliche Zukunft alles Gute.

(Beifall)

Wir kommen zu **Punkt 21**:

- (B) Einrichtung eines ständigen **Ausschusses für Frauenfragen** – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 863/90).

Wortmeldungen dazu gibt es nicht.

Ich schlage vor, daß wir entsprechend den Vorbereitungen den **Ständigen Beirat** mit der Vorbereitung der Plenarentscheidung beauftragen. Ich gehe dabei davon aus, daß hierbei auch die mir vorliegende Anregung zur Wiedereinsetzung eines Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen sowie die Struktur der umgebildeten künftigen Bundesregierung berücksichtigt werden. – Kein Widerspruch? – Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Punkt 22**:

Entschließung des Bundesrates zur **Rechtsstellung** der in Deutschland stationierten **ausländischen Streitkräfte** – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz – (Drucksache 683/90).

Wird das Wort gewünscht? – Das Wort hat Herr Staatsminister Geil (Rheinland-Pfalz).

Geil (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die sicherheitspolitische Situation in Europa, speziell in der Bundesrepublik Deutschland, hat sich durch die unwälzenden Veränderungen in den Ländern des Ostblocks grundlegend zum Positiven gewandelt. Dies kommt nicht zuletzt im sogenannten **Zwei-Plus-Vier-Vertrag** und in dem **Vertrag von Paris über konventionelle Streitkräfte in Europa** zum Ausdruck. Beide haben die Grundlage für eine dauerhaft friedvolle Entwicklung in Europa geschaffen.

Nicht erst in diesem Zusammenhang, sondern schon seit langem drängt die Landesregierung von Rheinland-Pfalz darauf, das **Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut** an das innerstaatlich geltende Recht anzugleichen. Der vorliegende Entschließungsantrag des Landes Rheinland-Pfalz soll dazu erneut beitragen.

Die Zusammenarbeit mit den verbündeten Stationierungsstreitkräften wird schon seit vielen Jahren von einer **kooperativen Partnerschaft** getragen. Wir sind der Auffassung, daß nunmehr auch die formale Rechtsstellung der Stationierungsstreitkräfte so ausgestaltet werden muß, daß sie einer gleichgeordneten Partnerschaft Rechnung trägt. Dies ist nur möglich, wenn für die Stationierungsstreitkräfte und die Bundeswehr gleiche Rechte und Pflichten gelten. Mit unseren Änderungsvorschlägen zum Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut wollen wir dies erreichen.

Unsere Vorschläge zielen darauf ab, daß Vorrechte bei Manövern und Übungen beseitigt werden, geltendes deutsches Recht ausnahmslos verbindlich und durchsetzbar wird, die Rechtsstellung der deutschen Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften sowie der Zivilbeschäftigten bei der Bundeswehr einander angeglichen wird und die Gerichte der Stationierungsstreitkräfte entsprechend unserer Verfassung in Deutschland nicht die Todesstrafe verhängen.

Rheinland-Pfalz geht es darum, im Hinblick auf die auch von der Bundesregierung angestrebten Verhandlungen mit den Vertragspartnern die **Position der Länder** deutlich zu **stärken**. Wir wollen insbesondere die praktischen Erfahrungen, die die Länder in der konkreten Zusammenarbeit mit den NATO-Partnern in Jahrzehnten gewonnen haben, in die Verhandlungen einbringen.

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat dazu die wesentlichen Fragen geprüft, die sich aus der Zusammenarbeit mit den verbündeten Stationierungsstreitkräften ergeben. Die wesentlichen Punkte sind im Entschließungsantrag zusammengestellt. Ich verweise darauf und füge hinzu, daß diese Liste bewußt nicht abschließend formuliert ist. Sie enthält auch keine Reihenfolge der Prioritäten. Wir wollen vielmehr, daß andere betroffene Länder die Möglichkeit haben, ihre Erfahrungen und Wertungen ebenfalls einzubringen.

Wenn ich den Entschließungsantrag von Rheinland-Pfalz hier im Plenum vertrete, dann möchte ich gerne die Gelegenheit nutzen, allen Ländern für die ausgesprochen kooperativen und guten Beratungen in den Ausschüssen des Bundesrates Dank zu sagen. Die Beratungen haben gezeigt, daß unsere Anliegen von einem breiten **Konsens der Bundesländer** getragen werden.

Mein Dank gilt auch der Bundesregierung, die von Anbeginn an unserem Anliegen aufgeschlossen gegenüberstand. Die Bundesregierung hat bereits bei den **Zwei-Plus-Vier-Gesprächen** deutlich gemacht, daß auch sie eine Überprüfung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut wünsche. Dieser Wunsch ist nach meiner Kenntnis von den Vertragspartnern oder Vertragspartnern positiv aufgenommen worden.

Geill (Rheinland-Pfalz)

- (A) Nach der Ratifizierung des „Vertrages über die abschließende Regelungen in bezug auf Deutschland“ können wir daher erwarten, daß die Regelungen des Zusatzabkommens überprüft und zeitgemäßen Erfordernissen angepaßt werden.

Rheinland-Pfalz begrüßt ausdrücklich das Angebot der Bundesregierung, auch Vertreter der Länder in die Verhandlungsdelegation zur Überprüfung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut einzubeziehen.

Ich denke, die frühzeitige Kooperation zwischen allen Beteiligten ist der richtige Weg, um zu praktikablen und zufriedenstellenden Ergebnissen zu kommen.

Der breite Konsens, den der Entschließungsantrag von Rheinland-Pfalz in den Ausschüssen gefunden hat, unterstreicht die umfassende Bedeutung, die die Länder dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut und damit dem partnerschaftlichen Miteinander mit den Stationierungstreitkräften beimessen. Dazu gehört insbesondere die Sorge, daß der anstehende Truppenabbau in den betroffenen Regionen in jeder Hinsicht sozialverträglich durchgeführt wird.

Wir bitten deshalb die Bundesregierung darum, sich vor allem in dieser Frage auch zum Anwalt der Länder und der betroffenen Beteiligten zu machen und die Entsendestaaten — unabhängig von der vorgeschlagenen Rechtsänderung — auf die **sozialen, wirtschaftlichen und strukturellen Folgen des Truppenabzugs** hinzuweisen.

- (B) Die Umsetzung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut hat weitreichende **Auswirkungen in den betroffenen Regionen**. Die Rückgabe von Liegenschaften zur zivilen Nutzung und die Beseitigung von Altlasten sind nur zwei von sicherlich vielen Aspekten.

Die Entschließung des Bundesrates soll die Bundesregierung bei den anstehenden Verhandlungen zur Überprüfung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut unterstützen.

Präsident **Dr. Voscherau**: Vielen Dank, Herr Kollege Geill!

Das Wort hat Herr Staatsminister Schäfer (Auswärtiges Amt).

Schäfer, Staatsminister im Auswärtigen Amt: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wie Sie wissen, hat die Bundesregierung in den Verhandlungen zu den **Notenwechseln mit den Entsendestaaten** vom 25. September 1990 über den weiteren Aufenthalt der verbündeten Streitkräfte in Deutschland deutlich gemacht, daß sie eine Überprüfung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut wünscht.

In Nummer 2 des Notenwechsels vom 25. September dieses Jahres zum NATO-Truppenstatut und zum Zusatzabkommen wird darauf hingewiesen, daß jede Vertragspartei — wie dies in Artikel 82 des Zusatzabkommens vorgesehen ist — eine Überprüfung des genannten Abkommens beantragen kann.

Weiterhin wird in dem Notenwechsel festgestellt, daß die Vertragsparteien derzeit diese Angelegenheit

prüfen, wobei sie den Entwicklungen in Europa und in Deutschland Rechnung tragen, insbesondere der Durchführung von Truppenreduzierungen und der Vollendung der Einheit Deutschlands. (C)

Die Bundesregierung hat bereits angekündigt, daß sie in diese Prüfung selbstverständlich auch die **Interessen der Länder einbeziehen** wird. Am 5. November 1990 hat zu diesem Zweck ein vorbereitendes Gespräch im Auswärtigen Amt stattgefunden, in dem die weitere Vorgehensweise erörtert wurde. Derzeit erwartet die Bundesregierung die Stellungnahmen der Länder mit ihren inhaltlichen Vorstellungen für diese Überprüfungsverhandlungen.

Ich möchte deshalb auf die in dem rheinland-pfälzischen Entschließungsantrag aufgeführten Anliegen hier nicht im einzelnen eingehen.

Präsident **Dr. Voscherau**: Vielen Dank, Herr Staatsminister! — Das Wort wird weiter nicht gewünscht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 683/1/90 vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Ziffer 1! Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Ziffer 2! Wer stimmt zu? — Minderheit.

Sollen wir es noch einmal versuchen? — Wir stimmen über die Ziffer 2 des Entschließungsantrags ab. Wer zustimmen wünscht, den bitten wir noch einmal um das Handzeichen. — Das sind 33 Stimmen. Es bleibt bei einer Minderheit.

Ziffer 3! Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat die **Entschließung nach Maßgabe der soeben festgestellten Abstimmungsergebnisse angenommen**. (D)

Wir kommen zu den **Punkten 23 und 89**:

Entschließung des Bundesrates zur Beendigung aller militärischen Tiefflüge mit Strahlflugzeugen und aller Luftkampfübungen über dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland — Antrag des Landes Niedersachsen — (Drucksache 735/90)

in Verbindung mit

Entschließung des Bundesrates zur Aussetzung aller militärischen Tiefflüge mit Strahlflugzeugen und zur Beendigung aller Kampfübungen über dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 884/90).

Wegen des Sachzusammenhangs rufe ich beide Punkte zur gemeinsamen Beratung und Abstimmung auf.

Das Wort wird gewünscht. — Herr Minister Trittin, bitte!

Trittin (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem hier vorliegenden Entschließungsantrag Niedersachsens wird die Bundesregierung aufgefordert, alle Maßnahmen zu ergreifen, damit unverzüglich alle Tiefflüge militärischer Strahlflugzeuge sowie Luftkampfübungen über dem Gebiet der Bundesrepublik eingestellt werden. Wir haben in

Trittin (Niedersachsen)

- (A) dem Antrag deutlich gemacht, daß die Bundesregierung nicht auf halbem Wege stehenbleiben, sondern auch den **Tiefflug im Bereich zwischen 300 und 450 m Höhe**, die Tiefflüge **in Manövern** und die gefährlichen **Luftkampfübungen** abschaffen sollte.

Wir haben in unserem Antrag darauf hingewiesen, daß die Bevölkerung bis heute nur mehr oder weniger zufällig von noch größeren Katastrophen als den bisher eingetretenen verschont geblieben sei und daß deshalb diese Art, über dem Bundesgebiet zu fliegen, angesichts einer Vielzahl von Industrieanlagen hoher Gefahrenklassen — von Atomkraftwerken bis hin zur Chemischen Industrie — mit immer schnelleren auferüsteten Kampfflugzeugen nicht mehr zu verantworten sei.

Es ist sicherlich so, daß die Entspannung im Ost-West-Verhältnis und das friedliche Miteinander der Völker in Europa auch ein deutliches **friedenspolitisches Signal** der Bundesrepublik Deutschland fordern. In dieser Zeit können wir es uns leisten, Großzügigkeit in unseren sicherheitspolitischen Anforderungen walten zu lassen.

Der Antrag Niedersachsens ist im Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, im Ausschuß für Innere Angelegenheiten und im federführenden Ausschuß für Verteidigung beraten worden. Die Ausschüsse empfehlen übereinstimmend, diesen Antrag anzunehmen.

- (B) Der Änderungsantrag des Landes Rheinland-Pfalz, der die Forderungen Niedersachsens in meinen Augen in erheblicher Weise abschwächt und vom Bund lediglich ein Aussetzen aller militärischen Tiefflüge, eine Art Moratorium, erwartet, hat in diesen Ausschüssen keine Mehrheit gefunden. Er liegt Ihnen unter Punkt 89 als eigenständiger Entschließungsantrag vor.

Ich will hier für Niedersachsen noch einmal betonen, daß die grundsätzliche Einstellung militärischen Tiefflugs unterhalb von 300 m über bundesdeutschem Gebiet ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung ist, der jedoch nicht ausreicht. Bei Abstürzen militärischer Flugzeuge in den vergangenen Jahren ist die Bevölkerung nur mehr oder weniger zufällig von noch größeren als den eingetretenen Katastrophen verschont geblieben. **Militärische Tiefflüge und Luftkampfübungen** über dem Gebiet der Bundesrepublik sollten tatsächlich ausgesetzt bzw. **beendet** werden. Wir glauben, daß das, was Rheinland-Pfalz hier vorschlägt, im Grunde genommen ein Moratorium im Sinne der Bundesregierung fordert, um Schlimmeres zu verhindern. Angesichts der Erfahrungen, die im übrigen auch die rheinland-pfälzischen Bürger und die Bürger in Niedersachsen, die unter diesen Luftkampfübungen und Tiefflügen leiden, tagtäglich machen, kann man sagen: Uns nützt eine Aussetzung nichts. Man muß einfach mit dieser Art zu üben und zu fliegen jetzt aufhören.

Präsident Dr. Voscherau: Vielen Dank, Herr Trittin!

Das Wort hat Staatsminister Geil (Rheinland-Pfalz).

(C) **Geil** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz anerkennt ausdrücklich die bisherigen Bemühungen der Bundesregierung und insbesondere des Bundesministers der Verteidigung, die seit 1989 zu einer spürbaren Entlastung der Bevölkerung von Tieffluglärm durch militärische Strahlflugzeuge geführt haben. Wir begrüßen besonders die seit dem 17. September 1990 geltende Regelung, durch die Tiefflüge unterhalb von 300 m Flughöhe gänzlich eingestellt worden sind. Damit ist auch eine wesentliche Forderung des Bundesrates erfüllt.

Ich danke allen hieran Beteiligten herzlich, weil mit dieser neuen Regelung spürbare Fortschritte im Interesse der Lärmentlastung für die Bevölkerung erreicht worden sind.

Im Bundesratsbeschuß vom 10. November 1989 war aber auch bereits die Forderung enthalten, **verteidigungsstrategische Alternativen** zu entwickeln, damit Tiefflüge künftig ganz entbehrlich werden. Die **sicherheitspolitische Lage in Europa** hat sich nicht zuletzt durch den Vertrag von Paris grundlegend und **positiv verändert**. Wir sind der Ansicht, daß sich die eingetretenen Veränderungen auch in den Verteidigungsstrategien auswirken müssen. Die Notwendigkeit und das Ausmaß künftiger Tiefflüge über dichtbesiedelten Gebieten bedürfen einer eingehenden Prüfung. Dabei müssen neben militärstrategischen Gesichtspunkten insbesondere auch die Belange der betroffenen Bevölkerung berücksichtigt werden.

(D) Für die immer noch vorhandene **Belastung der Bevölkerung** durch Fluglärm, insbesondere in den militärisch stark in Anspruch genommenen Regionen, lassen sich heute vor Ort kaum noch für den Bürger nachvollziehbare Gründe anführen. Deshalb sollten nach unserer Auffassung militärische Tiefflüge, d. h. Flüge unterhalb einer Flughöhe von 450 m, über dem Gebiet der Bundesrepublik zunächst ausgesetzt werden, bis ein Ergebnis der Prüfung über die Notwendigkeit und den Umfang weiterer militärischer Tiefflüge vorliegt.

Mit dieser Forderung liegt Rheinland-Pfalz auf der Linie des **Bundesratsbeschlusses vom 10. November 1989**. Dies ist auch der Grund dafür, daß wir dem Antrag von Niedersachsen nicht zustimmen und zu dessen Antrag diesen Alternativantrag vorgelegt haben.

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz anerkennt, daß die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der gesamten Streitkräfte gleichwohl Luftstreitkräfte benötigt und daß sie diese unterhalten muß. Deutschland und Europa werden auch künftig nicht ohne Streitkräfte auskommen können. Diese Notwendigkeit muß aber den Bürgern immer wieder neu vermittelt werden, und sie muß auch vermittelbar bleiben. Dies ist nach unserer Auffassung nur möglich, wenn das Ausmaß der Belastungen auf das absolut erforderliche Minimum reduziert wird. Nur so läßt sich die **Akzeptanz militärischer Luftübungen bei den Bürgern erhalten**.

Wir bitten die Bundesregierung, diese Überlegungen in ihre Prüfung einzubeziehen. Nach unserer Auffassung ist es indessen erforderlich, bis dahin Tief-

Geil (Rheinland-Pfalz)

(A) flüge unterhalb von 450 m Flughöhe über Grund auszusetzen.

Was die Luftkampfübungen über bewohntem Gebiet angeht – der zweite Teil unseres Antrages –, so sollten diese bereits nach dem Bundesratsbeschuß vom 10. November 1989 über der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr stattfinden, und zwar unabhängig von der Höhe. Mehrere Luftzusammenstöße, die sich über Rheinland-Pfalz ereignet haben, beweisen die Gefährlichkeit dieser Luftkampfübungen.

Sie verstehen, meine verehrten Damen und Herren, die rheinland-pfälzische Position sicherlich besser, wenn ich auf einen Jahrestag hinweise, der viele Mitbürger insbesondere in der Vorderpfalz stark bewegt: Vor fast genau einem Jahr, am 18. Dezember 1989, stürzten über Maxdorf, einer kleinen Stadt in unmittelbarer Nähe von Ludwigshafen gelegen, zwei Kampfflugzeuge der US-Luftstreitkräfte ab. Nur glücklichen Umständen ist es zu verdanken, daß es nicht zu einer Katastrophe kam.

Im Interesse der Sicherheit unserer Bürger fordert deshalb Rheinland-Pfalz heute erneut die sofortige **Einstellung der Luftkampfübungen über bewohntem Gebiet.**

Präsident Dr. Voscherau: Vielen Dank, Herr Geil!

Das Wort hat der Parlamentarische Staatssekretär Wimmer (Bundesministerium der Verteidigung).

(B) **Wimmer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung:** Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Anträge der Länder Niedersachsen und Rheinland-Pfalz empfehlen, daß der Bundesrat die bisherigen Bemühungen der Bundesregierung und des Bundesministers der Verteidigung anerkennt, die zur Entlastung der Bevölkerung vom Tieffluglärm militärischer Strahlflugzeuge und zur Verringerung der Gefährdung durch Luftkampfübungen über dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geführt haben. Der Bundesrat soll es zudem – so die Anträge – besonders begrüßen, daß nunmehr auf alle Tiefflüge unter 300 m grundsätzlich verzichtet wird.

Die Bundesregierung begrüßt diesen Teil der Anträge ganz außerordentlich, da damit ihre konstanten Bemühungen zur Reduzierung der Belastung durch militärische Übungsflüge nicht nur unterstrichen, sondern auch, wie wir finden, angemessen gewürdigt werden.

Beide Anträge weisen auf die positive **sicherheitspolitische Entwicklung in Europa** hin. Das Land Niedersachsen leitet daraus die Forderung nach Bemühungen mit dem Ziel ab, zur Beendigung aller Tiefflüge und Luftkampfübungen mit Strahlflugzeugen über dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu kommen. Auch wenn Rheinland-Pfalz ebenfalls der Ansicht ist, daß Luftkampfübungen über der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr zu vertreten sind, so fordert es dennoch nicht die Beendigung aller militärischen Tiefflüge mit Strahlflugzeugen, sondern plädiert für die sorgfältige Prüfung des künftigen Tiefflug-Umfangs und bis zum Ende dieser Prüfung für eine Aussetzung der Tiefflüge. Der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz geht also von einem kausalen Zusam-

menhang zwischen sicherheitspolitischer Lage und der Notwendigkeit von Tiefflug aus. Der Antrag Niedersachsens tut dies ebenfalls, allerdings in abgeschwächter Form. (C)

Der Zusammenhang zwischen sicherheitspolitischer Lage und der Notwendigkeit auch von Tiefflug wird ebenfalls durch die Bundesregierung unterstrichen. Allerdings kann von der zweifellos positiven sicherheitspolitischen Entwicklung in Europa nicht abgeleitet werden, daß Instabilitäten, Interessenkonflikte und militärische Risiken mit Auswirkungen für Europa ein für allemal auszuschließen sind. Mit einer Auflösung des Ost-West-Konflikts kann Sicherheitspolitik nicht einfach aufhören.

Die grundsätzliche Unsicherheit geschichtlicher Entwicklungen bleibt eine politische Tatsache, der auch Rechnung getragen werden muß. Ein demokratischer Rechtsstaat steht also immer in der Verantwortung, die Grundrechte seiner ihm Anvertrauten zu schützen und zu wahren. Diese Verantwortung des Staates verpflichtet ihn auch zur Vorsorge, zum Vorbeugen vor Gefahren. Ausgehend von einer vernünftigen Beurteilung seiner Umwelt hat er auch in Zeiten vermeintlicher oder wirklicher Sicherheit vorsorgend, d. h. verantwortlich, zu handeln. So bleiben **Streitkräfte**, wie der Herr Bundespräsident gesagt hat, eine **unverzichtbare Rückversicherung gegen Unwägbarkeiten der Zukunft.**

Das bedeutet: Ausreichendes Personal und angemessene Mittel müssen verfügbar gehalten werden bzw. rechtzeitig verfügbar sein, und die Ausbildung der Soldaten, die im Dienste unseres Landes gegebenenfalls Gefahren auf sich nehmen sollen, darf nicht anders als gut sein. Wir müssen es verantworten können, unsere Soldaten für die Sicherheit unseres Landes auch einzusetzen. (D)

Bezogen auf die Ausbildung der Luftstreitkräfte ist zu folgern, daß auch in Zukunft eine voll einsatzfähige Besatzung dazu in der Lage sein muß, in niedrigster Höhe mit sehr hoher Geschwindigkeit ihren Einsatz durchzuführen. Doch wird es weniger Besatzungen geben, die ständig eine volle Einsatzbefähigung haben müssen. Wir gehen aber davon aus, daß jede Flugzeugbesatzung über **Grundfähigkeiten** verfügen wird, die es gestatten, die **volle Einsatzbefähigung** in einer Krise noch rechtzeitig herzustellen. Dazu bedarf es auch künftig einer regelmäßigen Übungstätigkeit auch in der Bundesrepublik Deutschland und einer zusätzlichen, realistischeren Ausbildung im Ausland. Ich möchte hier einfügen, daß nur dauerhaft gut ausgebildete und trainierte Flugzeugführer ein **Optimum an Flugsicherheit** gewährleisten können. Das gilt für militärische wie für zivile Flugzeugführer gleichermaßen.

Nun nochmals ein Wort zu den ständigen Bemühungen des Verteidigungsministeriums um eine Minderung der Belastungen, die sich aus dem militärischen Flugverkehr ergeben:

Seit 1980 ist der Umfang der Tiefflugausbildung in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt verringert worden. Dabei hat die Luftwaffe ihre Tiefflugausbildung um etwa die Hälfte reduziert. Der Umfang dieser Ausbildung wird in den kommenden Jahren

Parl. Staatssekretär Wimmer

- (A) insgesamt weiter abnehmen und damit zu noch mehr Entlastung führen.

Vor etwa drei Monaten wurde die Mindestflughöhe für den Tiefflug mit Strahlflugzeugen grundsätzlich um das Vierfache angehoben — zweifellos eine wirklich erhebliche Entlastung.

Im Hinblick auf die Luftkampfausbildung über der Bundesrepublik ist festzustellen, daß die Bundesregierung in Abstimmung mit unseren NATO-Partnern bemüht war und ist, diese **Ausbildung** soweit wie möglich **in das Ausland oder über See zu verlagern**. Dabei darf jedoch nicht außer acht gelassen werden, daß die Erhaltung der Funktionsfähigkeit unseres gesamten Luftverteidigungssystems einschließlich seiner Führungsorganisation am Boden eine völlige Verlagerung der Luftkampfausbildung ausschließt. Damit ist der Verlagerungsumfang in das Ausland unter dem Aspekt der Lastenteilung logischerweise begrenzt.

Ab 1991 werden ca. 50% des Gesamtbedarfs an Luftkampfausbildung der Bundeswehr und der hier stationierten Verbündeten im Ausland oder über See durchgeführt.

Die Bundeswehr strebt für sich selbst eine Verlagerung von 86% ihres Bedarfs an Luftkampfausbildung über See oder in das Ausland an. Diesen Berechnungen liegt die derzeitige Stationierungsstärke zugrunde. Die **Verringerung der Truppenstärke** wird zu einer **weiteren Reduzierung der Luftkampfausbildung** über der Bundesrepublik Deutschland führen.

- (B) Selbstverständlich werden auch weiterhin alle sonstigen Möglichkeiten genutzt, um die Belastung der Bevölkerung auf möglichst niedrigem Niveau zu halten. Eine Einstellung aller Tiefflug- und aller Luftkampfübungen — beides wesentliche Bereiche der fliegerischen Ausbildung von Luftstreitkräften — würde die Einsatzfähigkeit und damit den Sinn von Streitkräften ganz generell in Frage stellen. Dies hätte unabsehbare Auswirkungen auf die bei uns stationierten Verbündeten und würde letztlich die Bündnisfähigkeit unseres Landes berühren. Das läge nicht im Interesse der Bundesrepublik Deutschland.

Unser Ja zu deutschen Streitkräften bedingt ein Ja zu deren angemessener Ausrüstung und Ausbildung. Von diesem Grundsatz aus würde es weiterhin unser Ziel sein, die damit verbundenen Belastungen auch in Zukunft zu verringern, soweit das überhaupt möglich ist.

Ich bitte insofern, die Anträge der Länder Niedersachsen und Rheinland-Pfalz abzulehnen.

Präsident Dr. Voscherau: Vielen Dank, Herr Wimmer! — Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Wir stimmen zunächst über den **Antrag des Landes Niedersachsen** — Drucksache 735/90 — ab. Die Ausschüsse empfehlen, den Antrag unverändert anzunehmen. Wer stimmt zu? — Das ist die **Minderheit**.

Wir kommen dann zum Antrag des Landes Rheinland-Pfalz — Drucksache 884/90. Dazu haben Ausschußberatungen nicht stattgefunden. Wir haben daher zunächst darüber zu befinden, ob in der heutigen

Sitzung in der Sache entschieden werden soll. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit. (C)

Wer also dem Antrag selbst seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat die **Entschließung** auf Antrag des Landes **Rheinland-Pfalz** in Drucksache 884/90 **gefaßt**.

Ich rufe **Punkt 24** auf:

Entschließung des Bundesrates zur Aufhebung des Soltau-Lüneburg-Abkommens und zur Schließung des Luft/Boden-Schießplatzes Nordhorn — Antrag des Landes Niedersachsen — (Drucksache 736/90).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist der Fall.

Herr Minister Trittin (Niedersachsen)!

Trittin (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit diesem Antrag fordert das Land Niedersachsen die sofortige Aufhebung des Soltau-Lüneburg-Abkommens sowie die Schließung des Schießplatzes oder Bombenabwurfplatzes in Nordhorn.

Ich will die Details der Gründe dafür hier nicht ausführlich wiederholen. Nur für diejenigen, die aus einer anderen Gegend kommen, vielleicht nur folgendes: Das Soltau-Lüneburg-Abkommen umfaßt einen Gebietsstreifen, von West nach Ost verlaufend, gut 30 km lang, zwischen 5 und 10 km breit, von Schneverdingen im Westen bis Lüneburg im Osten. Es wird von ca. 26 000 Menschen bewohnt. In Niedersachsen ist es ein stehender Spruch: Es handelt sich um den **größten bewohnten Truppenübungsplatz** in der Bundesrepublik. Hier ist das Recht eingeräumt worden, ständig militärisch zu üben. (D)

Die Bevölkerung hat dies alles über Jahrzehnte hinweg mit Schäden an Leib und Seele ertragen. Die Bevölkerung in diesem Gebiet und die Bevölkerung Niedersachsens ist heute dazu nicht mehr bereit. Die Menschen, die dort leben, sehen nicht mehr ein, weshalb auf einer hohen politischen Ebene der Wille zum Frieden zwischen den Völkern Europas bestärkt wird, die Grenzen fallen und bei ihnen, praktisch vor ihrer Haustür — teilweise liegen die Geschossteile in Vorgärten und in Rosenbeeten —, Tag und Nacht der Krieg geübt werden soll. Ich denke, es ist unsere Aufgabe, in Zeiten großer, erfreulicher Veränderungen diese Veränderungen auch auf der kleinen lokalen Ebene wirksam werden zu lassen und hier die Belastungen abzubauen.

Wir freuen uns eigentlich darüber, daß auch der Deutsche Bundestag in dieser Richtung zumindest einen — wenn auch vielleicht nur halbherzigen — Versuch unternommen hat, die Bundesregierung dazu aufzufordern, das Soltau-Lüneburg-Abkommen so zu ändern, daß es nicht zu einem Fortgang des Übungsbetriebes dort kommt.

Der zweite Teil des Antrages betrifft ebenfalls eine niedersächsische „Besonderheit“, nämlich den **Luft/Boden-Schießplatz Nordhorn**. Auch dieser stellt ein Relikt aus vergangenen Zeiten dar. Er ist nach dem

Trittin (Niedersachsen)

- A) Ende des Zweiten Weltkriegs von den britischen Streitkräften praktisch nahtlos übernommen worden und steht seit den 60er Jahren allen NATO-Partnern offen. Sie müssen sich das so vorstellen: Fast täglich wird dort das Werfen von Übungsbomben und der scharfe Schuß mit Bordwaffen geübt. Es hat eine Reihe von Flugzeugabstürzen, eine Reihe von Bombenfehlwürfen in unmittelbarer Nähe gegeben. Die Anflugschneise liegt netterweise über einem kleinem Atomkraftwerk. Die **unerträgliche Lärmbelastung** tyrannisiert die Bevölkerung eigentlich der gesamten Region.

Dieses wird parteiübergreifend so gesehen. Auch der Niedersächsische Landtag hat mehrfach erklärt: „Damit muß jetzt Schluß sein.“ Der Platz entspricht nach unseren Kenntnissen auch nicht mehr den heutigen Sicherheitsanforderungen, und es ist eigentlich bezeichnend, daß sich mittlerweile die Stimmen mehr, zu der Situation wie in den 70er Jahren zurückzukommen, als die leidgeprüfte Bevölkerung in der Grafschaft dort darangegangen ist, bestimmte Besetzungsaktionen und ähnliches zu unternehmen.

Das einzige, was den Interessen der Menschen dort gerecht werden kann, ist tatsächlich die **Schließung des Bombenabwurfplatzes**.

Der gleichen Auffassung ist im übrigen auch der Deutsche Bundestag, der in einer einmütigen Erklärung die Bundesregierung dazu aufgefordert hat, endlich Verhandlungen über die Schließung des Platzes zu führen. Wir stimmen damit überein, und wir wünschen, daß der Bundesrat der Bundesregierung in dieser Frage an die Seite tritt.

- (B) Sodann ist eigentlich etwas ganz Komisches passiert — komisch in zweierlei Hinsicht. Es handelt sich in beiden Fällen um eine Angelegenheit, von denen mein Land in besonderer, in einzigartiger Weise betroffen ist.

Wir haben mitbekommen, daß es einer Reihe von Ländern in den Vorgesprächen schwergefallen sei, diesem Antrag zuzustimmen, weil es bestimmte Befürchtungen gebe, was die **Verhandlungen mit den Alliierten** über das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut angehe. Ich vermag zwar nicht einzusehen, wie eine Positionsbestimmung, auch eine klare Zielvorgabe der Länder diese Verhandlungen beeinträchtigen könnten. Ich muß aber auch feststellen, daß man sich mit dieser Überlegung in einer ureigenen Sache Niedersachsen über die berechtigten Interessen des Landes in einer Art und Weise hinweggesetzt hat, die zwischen Ländern im Bundesrat bisher eigentlich nicht üblich war.

Schlimmer aber, meine Damen und Herren, ist es — die Frage danach muß an dieser Stelle erlaubt sein —, daß es angeblich einen **Brief des Bundesministers der Verteidigung** gibt, in dem diese Argumente aufgelistet sind, die bestimmten Ländern mit der Bitte zugewandt sind, unseren Antrag hier und heute doch „zum Absturz zu bringen“.

Daher hätte ich es als ganz schön empfunden — das muß ich an dieser Stelle sagen —, wenn Niedersachsen als das Land mit einer Bevölkerung, die diese Belastungen über Jahrzehnte ertragen mußte, die unmittelbar betroffen ist, diesen Brief ebenfalls erhalten

hätte, nicht etwa, weil wir gerne Briefe läsen — wir (C) alle bekommen viel zu viele Briefe —, sondern weil dies sinnvoll gewesen wäre. Dann hätte ich mich nämlich hier in dieser Beratung nicht mit Vermutungen abgeben müssen, sondern hätte mich auf tatsächliche Argumente des Bundesministers der Verteidigung einlassen können.

Damit wir zu dieser Form der Auseinandersetzung zurückfinden, bin ich der Auffassung, daß wir im Lichte dieser Argumente — die uns dann vielleicht allen und nicht nur bestimmten Empfängern zur Verfügung stehen —, noch einmal zu einer Beratung kommen könnten.

Ich bitte deswegen darum, unseren Antrag zu vertragen.

Präsident Dr. Voscherau: Vielen Dank, Herr Trittin!

Das Wort hat Staatsminister Schäfer (Auswärtiges Amt).

Schäfer, Auswärtiges Amt: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der vorliegende Entschließungsantrag betrifft zwei Punkte, die getrennt voneinander zu beurteilen sind.

Was die Forderung nach **Aufhebung des Soltau-Lüneburg-Abkommens** betrifft, so hat die Bundesregierung, wie ich bereits vorhin zu Tagesordnungspunkt 22 ausgeführt habe, **Gespräche** mit den westlichen Entsendestaaten **über Stationierungsfragen** geführt und dabei auch die Frage einer Überprüfung der Stationierungsregelungen erörtert. Die Überprüfung (D) wird sich auch auf das Soltau-Lüneburg-Abkommen erstrecken.

Ich möchte noch einmal auf das hinweisen, was ich in der 624. Sitzung des Bundesrates in Berlin zu diesem Thema zu Protokoll gegeben habe:

Es ist selbstverständlich, daß die Länderinteressen dabei miteinbezogen werden. Zu diesem Zweck hat . . . am 5. November eine Besprechung mit Vertretern der Bundesländer im Auswärtigen Amt

— wenn ich nicht recht erinnere, ohne Teilnahme des Landes Niedersachsen —

stattgefunden . . . Es ist bei dieser Besprechung verabredet worden, daß die Länder dem Auswärtigen Amt schriftliche Stellungnahmen mit ihren Überprüfungswünschen übersenden. Ich gehe davon aus, daß dies auch in bezug auf das Soltau-Lüneburg-Abkommen geschieht.

Außer der Aufhebung des Soltau-Lüneburg-Abkommens wird in dem Antrag des Landes Niedersachsen unter Hinweis auf die Belastung und Gefährdung der Bevölkerung die **Schließung des Luft/Boden-Schießplatzes Nordhorn** gefordert.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Wedemeier)

Meine Damen und Herren, die Beherrschung der Waffensysteme und die Fähigkeit zum Einsatz der Waffen sind eine der Grundvoraussetzungen für die Einsatzfähigkeit der Luftstreitkräfte und damit auch ein wesentliches Ziel ihrer Ausbildung. Die Möglich-

Auswärtiges Schäfer

- (A) keit kontinuierlichen Trainings – das gilt insbesondere für die verschiedenen Waffeneinsatzverfahren – ist dabei ein wesentlicher Faktor der **Flugsicherheit**.

Geeignete Luft/Boden-Schießplätze sind nur in begrenzter Anzahl und Kapazität verfügbar. In der Bundesrepublik Deutschland stehen neben Nordhorn nur noch die Luft/Boden-Schießplätze **Siegenburg** bei Ingolstadt und in den Wintermonaten **List** auf Sylt zur Verfügung. Weiterhin werden in begrenztem Umfang Truppenübungsplätze für Übungswaffeneinsätze benutzt.

Nordhorn-Range ist der einzige Luft/Boden-Schießplatz in der Bundesrepublik Deutschland, der ständig für alle Waffensysteme zur Durchführung von **Tag- und Nachteinsätzen** zur Verfügung steht. **Hauptnutzer** des Schießplatzes ist die **Royal Air Force**. Die Luftwaffe führt etwa 60 % ihrer gesamten Nachtwaffeneinsätze mit dem Waffensystem Tornado in Nordhorn durch.

Zusätzlich nutzt die Luftwaffe, nutzen beide Luftwaffen Schießplätze im Ausland; ca. **70 %** der gesamten **Waffenausbildung** sind bereits **ins Ausland verlagert** worden. Eine Erweiterung der Ausbildungskapazität im Ausland ist nicht mehr möglich, da sich auch in den in Frage kommenden Staaten Einschränkungen im Übungsflugbetrieb abzeichnen.

Deshalb würde die Schließung des Luft/Boden-Schießplatzes Nordhorn eine Art Signalwirkung auf andere derartige Einrichtungen haben und wahrscheinlich zur Schließung weiterer Schießplätze oder zumindest zu Nutzungseinschränkungen dieser Plätze für die Luftwaffen führen.

(B)

Ein Ausgleich des Ausbildungsverlustes durch stärkere Nutzung verbleibender Schießplätze ist aus Kapazitätsgründen und wegen der dann zunehmenden Belastung weder möglich noch vertretbar. Die Luftstreitkräfte können deshalb auf den Luft/Boden-Schießplatz Nordhorn nicht verzichten.

Amtierender Präsident Wedemeier: Das Wort hat noch einmal Herr Minister Trittin.

Trittin (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das wollen wir doch an dieser Stelle einmal festhalten, weil es darum geht, wie die Bundesregierung mit bestimmten Institutionen umgeht. Die Bundesregierung hat zu Ziffer 2 erklärt – das ist das, was Sie zum Schluß gesagt haben –, das, was der Bundestag ihr einstimmig nahegelegt habe, nämlich eine **Schließung des Bombenabwurfplatzes Nordhorn-Range** anzustreben, gedenke sie nicht auszuführen.

Der Bundesrat kennt das. Wir haben in Berlin beispielsweise einen Beschluß gefaßt, wie der Stiftungsrat der Umweltstiftung besetzt werden soll. Das ist dann auch sozusagen zu Protokoll genommen und in die Schublade gelegt worden. Aber das verdient an dieser Stelle durchaus einmal festgehalten zu werden.

Als zweites verdient festgehalten zu werden: Seit – ich schätze einmal – ungefähr 15 Jahren wird der Bevölkerung im Raum Soltau-Lüneburg gesagt, daß

man a) verhandele und b) überprüfe. Nach diesen 15 Jahren besteht der ganze Fortschritt bei der Bundesregierung darin, festzuhalten, daß man weiter verhandelt und weiter überprüft. Diese Äußerungen, Herr Schäfer, werden wir gerne und mit Freuden zur Kenntnis bringen. (C)

Amtierender Präsident Wedemeier: Vielen Dank!

Meine Damen und Herren, das Land Niedersachsen hat beantragt, die Beratung zu vertagen. Wir stimmen zunächst darüber ab.

Wer für die **Vertagung** ist, den bitte ich um ein Handzeichen. – Das ist die **Mehrheit**.

Dann erübrigt sich jede weitere Beschlußfassung.

Punkt 27:

Entlastung der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1988 (**Jahresrechnung 1988**) (Drucksache 732/89, Drucksache 601/90).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen die Empfehlungen des Finanzausschusses in Drucksache 601/1/90 vor.

Wer der unter Ziffer 1 enthaltenen Empfehlung, der Bundesregierung **Entlastung zu erteilen**, folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die **Mehrheit**.

Wir stimmen nun über die unter Ziffer 2 der Ausschußdrucksache 601/1/90 empfohlene Entschließung ab. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist auch die Mehrheit. (D)

Damit hat der Bundesrat auch eine **Entschließung angenommen**.

Punkt 28 der Tagesordnung:

Raumordnungsbericht 1990 (Drucksache 530/90).

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten ist aus der Drucksache 530/1/90 ersichtlich. Zur Abstimmung rufe ich auf:

Ziffern 1 und 2! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 3 Sätze 1 bis 4! – Mehrheit.

Ziffer 3 Sätze 5 und 6! – Mehrheit.

Ziffern 4 und 5! – Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Raumordnungsbericht, wie soeben festgelegt, **Stellung zu nehmen**.

Punkt 29:

Memorandum der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die **Rationalisierung und Koordinierung von Berufsbildungsprogrammen** auf Gemeinschaftsebene (Drucksache 651/90)

Amtierender Präsident Wedemeier

(A) Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 651/1/90 vor. Zur Abstimmung rufe ich auf:

Ziffern 1 und 2 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 3 zunächst ohne den Klammerzusatz! — Mehrheit.

Wer ist für den Klammerzusatz? — Sie machen es mir leicht; Mehrheit.

Ziffern 4 bis 14 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 15 zunächst ohne den Klammerzusatz! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 16.

Es bleibt über den Klammerzusatz unter Ziffer 15 abzustimmen. Bitte das Handzeichen! — Das ist auch die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 32 *):

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über **bestimmte Arbeitsverhältnisse** hinsichtlich der **Arbeitsbedingungen**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über **bestimmte Arbeitsverhältnisse** im Hinblick auf **Wettbewerbsverzerrungen**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung von Maßnahmen zur Verbesserung der **Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Zeitarbeitnehmern** (Drucksache 609/90)

(B) Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 609/1/90 sowie ein Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern in Drucksache 609/2/90. Hessen ist diesem Antrag beigetreten.

Wer ist für den Antrag dieser drei Länder? — Das reicht nicht; dies ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt.

Wir stimmen jetzt über die Ausschlußempfehlungen ab. Ich rufe auf:

Ziffern 1 und 2 gemeinsam! Wer ist dafür? — Mehrheit.

Wer ist für die Ziffer 3? Haben sich das alle überlegt?

(Heiterkeit)

Es ist trotzdem die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 33:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über **bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung** (Drucksache 713/90)

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 713/1/90 und ein Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern in Drucksache 713/2/90.

Wer ist für den Antrag der beiden Länder? — Das ist eine Minderheit. (C)

(Zurufe)

— Ich bitte noch einmal um ein deutliches Handzeichen. — Es reicht gerade.

(Heiterkeit und weitere Zurufe)

— Das waren genau 35 Stimmen.

(Dr. Eyrich [Baden-Württemberg]: Ich bitte, noch einmal über den Antrag zu Punkt 32 abstimmen zu lassen!)

— Ich habe das soeben extra gesagt. Aber vielleicht war es auch zu schnell. Wollen wir das machen? — Gut. Aber wir bleiben jetzt erst einmal bei Punkt 33. — Das war also die Mehrheit.

Damit entfallen die Ausschlußempfehlungen.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe noch einmal Punkt 32 auf *).

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 609/1/90 und ein **Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern** in Drucksache 609/2/90. Hessen ist diesem Antrag beigetreten.

Nun frage ich: Wer ist für den Antrag dieser drei Länder? Ist es so recht? — Das sind genau 35 Stimmen. Der Antrag ist **angenommen**.

Damit entfallen die Ausschlußempfehlungen und die Abstimmungen, die wir vorhin durchgeführt haben. — Wenn nur alle aufgepaßt hätten! Vorhin waren es lediglich 31 Stimmen. (D)

Punkt 39:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zum Schutz von Personen bei der **Verarbeitung personenbezogener Daten** in der Gemeinschaft und zur Sicherheit der Informationssysteme

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten

Entwurf einer EntschlieÙung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Anwendung der Grundsätze der Richtlinie auf den öffentlichen Bereich, der nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fällt

Erklärung der Kommission betreffend die Anwendung der Grundsätze der Richtlinie zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auf die Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum **Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre** in öffentlichen digitalen Telekommunikationsnetzen, insbesondere im dienstintegrierenden digitalen Telekommunikationsnetz (ISDN) und in öffentlichen digitalen Mobilfunknetzen

*) Siehe auch S. 683 C

*) Siehe auch S. 683 A

Amtierender Präsident Wedemeier

- (A) Empfehlung für einen Beschluß des Rates zur Aufnahme von Verhandlungen über den **Beitritt** der Europäischen Gemeinschaften **zum Übereinkommen des Europarats** zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Vorschlag für einen Beschluß des Rates auf dem Gebiet der **Informationssicherheit** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 690/90)

Die Ausschlußberatungen sind noch nicht abgeschlossen.

Wir haben daher zunächst darüber zu befinden, ob schon in der heutigen Sitzung in der Sache beschlossen werden soll. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Die Ausschlußempfehlungen liegen Ihnen in Drucksache 690/1/90 vor. Zur Abstimmung rufe ich auf:

Ziffern 1 bis 7 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffern 9 bis 13 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 14 Satz 1! – Mehrheit.

Wer ist für den Rest der Ziffer 14? – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffern 17 bis 25 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 26! – Mehrheit.

- (B) Ziffern 27 bis 38 gemeinsam! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 60:

Verordnung zur Übertragung von **Überwachungsaufgaben nach dem Arzneimittelgesetz** für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (AMG-ÜberwachungsV) (Drucksache 821/90)

Liegen dazu Wortmeldungen vor? – Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 821/1/90 ersichtlich. Ich rufe hierin auf:

Ziffer 1! Bitte Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, der Verordnung** gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen**.

Wir stimmen jetzt noch über die Entschließung unter Ziffer 3 ab. Wer stimmt der Entschließung zu? – Mehrheit.

Damit ist die **Entschließung angenommen**.

Punkt 61:

Verordnung zur Überwachung des Verkehrs mit Wein, Likörwein, Schaumwein, weinhaltigen Getränken und Branntwein (**Wein-Über-**

wachungs-Verordnung – WeinÜV) (Drucksache 782/90)

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Herr **Staatsminister Dr. Langen** (Rheinland-Pfalz) gibt eine **Erklärung zu Protokoll** *). – Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 782/1/90 ersichtlich. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Wir kommen nun zur Schlußabstimmung.

Wer der Verordnung nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zugestimmt**.

Punkt 65 der Tagesordnung:

Erste Verordnung über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (**Erste Besoldungs-Übergangsverordnung – 1. BesÜV**) (Drucksache 813/90)

Das Wort hat Herr Ministerpräsident Professor Biedenkopf (Sachsen).

Prof. Dr. Biedenkopf (Sachsen): Herr Präsident! Mit dieser Verordnung, die auf der Grundlage des **Einigungsvertrages** – Anlage 1, Kapitel 19 – zu dem neu eingeführten § 73 der Bundesbesoldungsordnung ergeht, sollen die B-Gehälter für die ostdeutschen Länder, die neuen Bundesländer, auf 35 % der Sätze der Bundesbesoldungsordnung gesenkt werden. Die A-Gehälter der Bundesbesoldungsordnung bei vergleichbaren Funktionen im öffentlichen Dienst sollen weiterhin nach den Sätzen des **Rahmenkollektivvertrages** vergütet werden. Die A-Gehälter bleiben unverändert. Die **Absenkung der B-Gehälter auf 35 %** – mit geringen Ausnahmen, die hier keine Rolle spielen – soll dem Gehaltsniveau des Rahmenkollektivvertrages entsprechen.

Die Grundüberlegungen für den ursprünglichen Vorschlag waren folgende: erstens der Bezug zum Rahmenkollektivvertrag der alten DDR, zweitens die Herstellung eines Verhältnisses zur **Produktivität der Wirtschaft** in der alten DDR, also in den neuen Bundesländern und in Ost-Berlin. Weiter besteht die Absicht, durch die Verordnung die Tarifverhandlungen nicht zu präjudizieren, die im Frühjahr zur Ablösung des Rahmenkollektivvertrages geführt werden.

*) Anlage 6

Prof. Dr. Biedenkopf (Sachsen)

(A) Die Wirklichkeit, in die diese Verordnung wirkt, ist allerdings eine völlig andere. Durch die großzügige Anwendung des Rahmenkollektivvertrages liegt das Gehaltsniveau im Verhältnis zu vergleichbaren westlichen Einkommen nicht bei 35, sondern bei 40 bis 45 %.

Entscheidender aber ist, daß es – anders als es sich die Verfasser des Einigungsvertrages vorgestellt haben – in Deutschland bereits einen **einheitlichen Arbeitsmarkt** jedenfalls überall dort gibt, wo es um qualifizierte Kräfte geht.

Dieser einheitliche Arbeitsmarkt kommt nicht nur dadurch zustande, daß im geeinten Deutschland natürlich jeder frei ist, sich innerhalb Deutschlands zu bewegen, also dort hinzugehen, wo bessere Einkommenschancen bestehen. Der einheitliche Arbeitsmarkt wird vielmehr auch dadurch herbeigeführt, daß sich die Investoren, die uns im Osten Deutschlands außerordentlich willkommen sind, nicht an solche Regeln halten, sondern auf den ostdeutschen Arbeitsmärkten Fachkräfte zu westlichen Preisen anwerben, zumindest zu wesentlich höheren Sätzen als den Sätzen, von denen die Verordnung ausgeht. So besteht überall dort, wo der öffentliche Dienst mit den Investoren in Konkurrenz tritt, vor allem im **Dienstleistungsbereich**, bereits eine Situation, in der die **öffentliche Verwaltung** mit der Grundregel der vorliegenden Verordnung, nämlich mit den 35 %, nicht wettbewerbsfähig ist.

(B) Auf der anderen Seite befinden sich die ostdeutschen Bundesländer – ich glaube, ich kann hier für alle sprechen, nicht nur für Sachsen – in einer ungewöhnlich schwierigen **Aufbausituation**. Wenn der Grundsatz „Leistung soll vergütet werden“ wirklich Anwendung fände, müßten nicht 100 %, sondern über 100 % der vergleichbaren westlichen Gehälter für diejenigen gezahlt werden, die sich dieser ungewöhnlich schwierigen Aufgabe unterziehen, praktisch ohne bisher bestehende Verwaltung nicht nur eine **Verwaltung neu aufzubauen**, sondern gleichzeitig eine Fülle außerordentlich komplizierter und schwieriger Fragen zu lösen und die Grundstrukturen für die zukünftige Entwicklung der neuen Bundesländer zu schaffen.

Niemand wird im Ergebnis einen solchen Vorschlag machen. Daß man diese besondere Leistung jedoch unberücksichtigt läßt, ist eine Beschwerde, die zunehmend auch die Bevölkerung in den östlichen Bundesländern beunruhigt. Hinzu kommt, daß der **Arbeitsmarkt** für qualifizierte Kräfte im östlichen Teil Deutschlands **durch** die langjährige **Abwanderung** qualifizierter Bürgerinnen und Bürger aus dem östlichen Teil Deutschlands nach Westen sehr **eingeschränkt** worden ist. Diese Abwanderung hat nicht nur in den letzten beiden Jahren, sondern über Jahrzehnte stattgefunden und zu einem nachhaltigen Verlust an qualifizierten Bürgerinnen und Bürgern in den östlichen Teilen Deutschlands geführt. Wir konkurrieren also auf einem engen Arbeitsmarkt.

Gelingt es den Regierungen der ostdeutschen Länder nicht – dies gilt für die Regierungsebene, die Mittelinstanzen und die kommunale Ebene gleichermaßen –, eine ausreichende Zahl von qualifizierten Bürgerinnen und Bürgern für die neuen staatlichen Auf-

gaben in den östlichen Bundesländern zu gewinnen, (C) so werden wir darauf verwiesen, in immer größerem Umfang Bürgerinnen und Bürger aus den westlichen Bundesländern nach Osten anzuwerben.

Wir sind sehr dankbar für jeden, der sich dazu entschließt, uns bei den **schwierigen Aufbauarbeiten** zu helfen. Aber wir wollen auf der anderen Seite nicht einer Entwicklung Vorschub leisten, die zwischen der Bevölkerung einerseits und denjenigen, die sie regieren sollen, andererseits zu einer Art Entfremdung führen kann. Das heißt, die Herkunft der Beschäftigten darf sich nicht völlig von der Herkunft der Bevölkerung wegbewegen.

Aus diesen und zahlreichen anderen Gründen, die ich hier nicht ausführen möchte, war der Freistaat Sachsen deshalb entschlossen, diese Verordnung abzulehnen. Inzwischen haben Verhandlungen im Innenausschuß zu Ergänzungen geführt. Diese Ergänzungen sind von beachtlicher Bedeutung. Erstens soll es möglich sein, **zusätzlich 14 %** zu den 35 % zu **gewähren**, wenn der Arbeitsmarkt oder die Gewinnung besonders qualifizierten Personals dies erforderlich macht. Wir in Sachsen gehen davon aus, daß die ostdeutschen Bundesländer und damit auch der Freistaat Sachsen von dieser Möglichkeit in großem Umfang Gebrauch machen werden, weil sie sonst überhaupt nicht wettbewerbsfähig sind.

Zweitens gehen wir davon aus, daß zusätzlich zu den 35 plus 14 % im Bereich der Regierung die **Ministerialzulage** in ungekürzter Höhe gewährt werden kann, so daß wir insgesamt, wenn wir alle diese Möglichkeiten zusammenrechnen, zu einem schon eher wettbewerbsfähigen Gehaltsniveau für den von der Verordnung betroffenen Personenkreis kommen werden. (D)

Schließlich ist für uns bedeutsam, daß die Bundesregierung darum gebeten worden ist, durch eine weitere Verordnung zu § 73 auch die Zahlung jährlicher Sonderzuwendungen, insbesondere das **Weihnachtsgeld**, zuzulassen. Wenn man nämlich die Vergleiche richtig zieht, sind es noch nicht einmal 35 %, die uns von der ursprünglichen Fassung der Verordnung zugestimmt werden, sondern im Verhältnis zu den Gesamtjahresbezügen noch weniger, da die 35 % auf zwölf Monatsgehältern und nicht auf den Gesamtbezügen beruhen, die einschließlich der Sonderzuwendungen im Westen gezahlt werden.

Schließlich hat die Bundesregierung angekündigt, eine weitere Korrektur der Verordnung zu § 73 in Aussicht zu nehmen, wenn die **Tarifabschlüsse** vorliegen. Das wird voraussichtlich im April oder Mai des kommenden Jahres der Fall sein. Mit einer solchen weiteren Korrektur würde dem Umstand Rechnung getragen, daß der Widerstand der Bundesregierung gegen eine höhere Quote als 35 % gerade mit dem Argument begründet wurde, man wolle Tarifabschlüsse nicht präjudizieren. Dieses Argument entfällt, nachdem Tarifabschlüsse getätigt wurden und die Rahmenkollektivvereinbarung durch neue Tarifabschlüsse abgelöst worden ist. Wir müssen nach den Ankündigungen der Gewerkschaften davon ausgehen, daß diese Tarifabschlüsse im Bereich des öffentlichen Dienstes über 50 % liegen werden.

Prof. Dr. Biedenkopf (Sachsen)

- (A) Die Ankündigung der Bundesregierung haben wir in dem Ihnen vorliegenden Entschließungsantrag aufgenommen, in dem wir die Bundesregierung darum bitten, in einer weiteren Übergangsverordnung spätestens zum April 1991 eine **weitere Anpassung der Bezüge** der Beamten und Angestellten unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Gesamtentwicklung und Tarifabschlüsse in den Beitrittsländern vorzunehmen.

Erlauben Sie mir zu diesem Vorgang noch eine abschließende allgemeine Bemerkung, und zwar zu einem Problem, das uns nicht nur im Zusammenhang mit dieser Verordnung, sondern generell im Verhältnis der alten und der neuen Bundesländer beschäftigen wird. Ich habe schon eingangs gesagt, daß wir im Unterschied zu den ursprünglichen Annahmen bei Beratung des Einigungsvertrages sehr viel schneller einen **einheitlichen Arbeitsmarkt** haben werden, als dies allgemein vorausgesehen wurde. Die Einheitlichkeit des Arbeitsmarktes ist eine **Folge der deutschen Einheit**.

- (B) Im Westen, d. h. in der alten Bundesrepublik, gilt der Grundsatz, daß die Beamteneinkommen, die Einkommen im öffentlichen Dienst allgemein, jedenfalls was die Grundgehälter anbetrifft, nicht von der jeweiligen regionalen Produktivität abhängig gemacht werden. Es kommt in der alten Bundesrepublik niemand auf die Idee, unterschiedliche Beamteneinkommen zu zahlen, weil Regionen — etwa Baden-Württemberg oder Niedersachsen, Schleswig-Holstein oder Bayern — unterschiedliche industrielle Produktivitäten aufweisen. Mit anderen Worten: Die **Einkommen im öffentlichen Dienst werden ausschließlich nach Gesichtspunkten der Einheitlichkeit festgesetzt**. Die Einkommen der Bevölkerung im öffentlichen Dienst werden grundsätzlich weder von der Produktivität der Einzelveranstaltung, z. B. einer Gemeinde oder eines Landes, noch von der Produktivität der Region, sondern nur **von der Produktivität des gesamten Landes abhängig gemacht**.

Wenn wir jetzt zwischen West und Ost einen solchen Unterschied machen, negieren wir im Ergebnis die Einheitlichkeit unseres Landes. Wir führen den Gedanken ein, daß die öffentlichen Einkommen von der unterschiedlichen Produktivität von Regionen abhängig gemacht werden. Ich möchte nur auf die Bedeutung dieses Schrittes für die weitere Entwicklung und die Beantwortung weiterer Fragen hinweisen. Ich lege Wert auf die Feststellung, daß wir vertieft über die Frage diskutieren müssen, ob wir im Zusammenhang mit der öffentlichen Besoldung vom bisher im Westen, d. h. in der alten Bundesrepublik, praktizierten Verfahren abweichen wollen, und mit welcher Begründung.

Die **Einheit des Staates** führt zur **Einheit der Wirtschaft**, auch wenn in dieser Wirtschaft ein enormes Produktivitätsgefälle besteht. Sie führt insbesondere zur **Einheit der politischen Gestaltung** dieser Wirtschaft. Daß diese Einheit gesehen wird, ersehen wir auch aus der Verordnung. Die Bundesrepublik ordnet das Ganze; aber sie ordnet es nach verschiedenen Gesichtspunkten. Sie ordnet es im westlichen Teil Deutschlands anders als im Verhältnis des westlichen zum östlichen Teil Deutschlands. Wir können zwar

auch im Westen nach dem Grundsatz verfahren, daß wir in Zukunft nicht nur bei den Zulagen, sondern auch bei den Grundgehältern die Einkommen im öffentlichen Dienst von regionalen Produktivitäten abhängig machen. Aber ich glaube nicht, daß irgend jemand hier der Meinung ist, dies sei mehrheitsfähig. Wollen wir das aber nicht tun, sollten wir den bisher im Westen geübten Grundsatz, daß **öffentliche Einkommen von unterschiedlichen regionalen Produktivitäten unabhängig** sind, so schnell wie möglich auch für das ganze geeinte Deutschland verwirklichen.

Amtierender Präsident Wedemeier: Vielen Dank, Herr Professor Biedenkopf!

Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Gerhardt (Hessen).

Dr. Gerhardt (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß dieses Thema bei einer falschen Wortwahl zu einer schwierigen Situation beim Zusammenwachsen der Länder führen kann und daß es deshalb mit Zurückhaltung und Einfühlungsvermögen behandelt werden muß. Es ist unstrittig, daß die Menschen und damit auch die öffentlich Bediensteten in den neuen Ländern eine **Entwicklungsperspektive** sehen müssen: für ihre Lebensführung, für ihre Existenzsicherung und natürlich auch für eine qualifizierte und anstrengendere Arbeit, als sie in der gewohnten Umgebung westdeutscher Bundesländer von den Verwaltungen geleistet wird.

Ich bitte aber nicht zu vergessen, daß diese Diskussion auch einer **Emotionalisierung** zugänglich ist, Herr Ministerpräsident Biedenkopf. Die Kernfrage ist nicht der einheitliche Arbeitsmarkt, sondern die Frage, in welchen Schritten das Einkommen bei gleichzeitig entstehender Arbeitslosigkeit wächst. Dabei geht es um zu sichernde und gesicherte Arbeitsplätze sowie die **Personalkostenanteile der öffentlichen Haushalte** in einer unsicher werdenden Arbeitsmarktsituation.

Dieses Problem müssen wir gemeinsam bewältigen. Es ist mit dem Hinweis auf den einheitlichen Arbeitsmarkt nicht abzudrängen. Denn die konkrete Frage von Erfurt bis Frankfurt an der Oder heißt: Wieso kann hier mit solchen Zuschlägen gearbeitet werden, während Abwicklungsverfahren und Privatisierungen über die **Treuhandanstalt** den Menschen, die auch in Zukunft keinen dem öffentlichen Dienst vergleichbar gesicherten Arbeitsplatz haben, Lebenssicherheit geben? Ich habe die Bitte, das dabei zu bedenken, wenn gleich auch die Hessische Landesregierung dem jetzt gefundenen Kompromiß wegen der Dringlichkeit des Problems zustimmt.

Ich möchte noch eine Anmerkung machen. Wir werden bis Mitte der 90er Jahre auch auf Seiten der alten westdeutschen Bundesländer noch einmal Anstrengungen unternehmen müssen, um den neuen Bundesländern zu helfen, und wir werden bis 1995 verpflichtet sein, Einvernehmen über den **Länderfinanzausgleich** und vieles andere herbeizuführen.

Wichtig wäre dabei, mit der Struktur des öffentlichen Dienstes in den neuen Bundesländern — ein entsprechender Antrag liegt vor — nicht den Eindruck

Dr. Gerhardt (Hessen)

(A) zu erwecken, daß man dort darangeht, etwa auf der Ebene der **Staatssekretäre in B 10-Gruppen** zu denken, von denen Hessen nur einen hat, obwohl wir das meiste in den Länderfinanzausgleich einzahlen. Es gibt bei diesen Feinheiten auch innerhalb der alten westdeutschen Bundesländer durchaus sehr emotionale Betrachtungen über strukturelle Einrichtungen im öffentlichen Dienst, die von anderen bezahlt werden.

Damit wir hier keine großen Horizonte aufziehen, bitte ich herzlich darum, daran zu denken, daß man strukturell auf dieser Ebene zwar Entwicklungsperspektiven andeuten, aber nicht Strukturen avisieren darf, die in westdeutschen Bundesländern, und zwar auch bei den Zahlerländern im Länderfinanzausgleich, als ungewöhnlich angesehen werden. Ich möchte nicht, daß wir mit einer solchen emotionalen Diskussion die alte Grenze wieder errichten.

Die Hessische Landesregierung wird die Argumente akzeptieren, die die Landesregierungen in den neuen Bundesländern in den Stand setzen, qualifizierte Kräfte zu gewinnen. Deshalb werden wir dem vorliegenden Antrag gerne zustimmen und auch über die weitere Perspektive diskutieren.

(B) Ich möchte hier nur zum Ausdruck bringen, daß die Hessische Landesregierung dankbar wäre – das gilt auch für die weiteren Verhandlungen, die in Solidarität mit den Ländern geführt werden müssen –, wenn wir hier nicht öffentlich mit strukturellen Veränderungen konfrontiert werden, die uns etwas ungewöhnlich erscheinen und für die wir in der Öffentlichkeit bei uns kein Verständnis finden werden, wenn wir an die Beratungen über den Länderfinanzausgleich herangehen.

Amtierender Präsident Wedemeier: Vielen Dank, Herr Dr. Gerhardt!

Das Wort hat der Parlamentarische Staatssekretär Herr Spranger (Bundesministerium des Innern).

Spranger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf mich für die Bundesregierung zunächst ausdrücklich dafür bedanken, daß es möglich war, die vorliegende Verordnung mit verkürzter Frist heute zur Beschlußfassung zu bringen.

Diese Verordnung regelt die Höhe der Besoldung im Beitrittsgebiet in einem ersten Schritt. Die Regelungen müssen fortlaufend der Gesamtentwicklung angepaßt werden. Schon jetzt zeichnen sich **Anpassungsnotwendigkeiten** für das kommende Frühjahr ab, vor allem im Hinblick auf die anstehenden **Tarifverhandlungen** im öffentlichen Dienst für das **Beitrittsgebiet**. Eine **Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung** wird bereits ab Anfang kommenden Jahres vorbereitet und dann nach Abschluß der Tarifverhandlungen 1991 verabschiedet werden.

Die jetzige Verordnung trägt zwangsläufig noch Züge eines **Provisoriums**. 40 Jahre Sozialismus in der ehemaligen DDR können nicht von heute auf morgen mit einem einzigen großen Wurf den Verhältnissen im bisherigen Bundesgebiet angepaßt werden. Die vorhandenen Strukturen müssen sorgfältig, im Einklang mit der finanziellen und wirtschaftlichen Gesamtent-

wicklung, an das Bewertungssystem des Bundesbe- (C) soldungsgesetzes herangeführt werden.

Nach der vorliegenden Verordnung behalten Beamte, Richter und Soldaten übergangsweise im Regelfall als Besoldung noch diejenigen Dienstbezüge, die einem vergleichbaren Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes nach den weiter geltenden tariflichen Bezügeregelungen im Beitrittsgebiet zustehen.

Die Beamten im Bereich der Besoldungsordnung A erhalten also weiterhin zu 100 % ihre bisherigen Bezüge einschließlich der noch tariflich vereinbarten Erhöhung um 200 DM und des Kindergeldbetrages von 40 DM.

Die **Bezüge** im Bereich der Besoldungsordnungen mit Festgehältern **im B-Bereich und für kommunale Wahlbeamte** wurden auf 35 v. H. der nach dem Bundesbesoldungsgesetz zustehenden Grundbesoldung plus 35 % des Ortszuschlages der Stufe 1 festgesetzt. Diese Regelung ist auf das gegenwärtige allgemeine Lohn- und Gehaltsdurchschnittsniveau im Beitrittsgebiet ausgerichtet. Arbeitnehmer im Beitrittsgebiet beziehen durchschnittlich ein Drittel des Einkommens vergleichbarer Arbeitnehmer im übrigen Bundesgebiet. Dies ist durch die kürzliche Bekanntgabe der Berechnungen des Statistischen Bundesamtes bestätigt worden; danach liegt der Durchschnittssatz bei 34,9 %.

Das Ergebnis trifft annähernd auch auf die Bezüge im Bereich des öffentlichen Dienstes im Beitrittsgebiet zu, wie ein grober Stichmann-Vergleich ergeben hat. Die **Bezahlung im Polizeibereich** liegt allerdings (D) deutlich höher, was der besonderen Bewertung der Sicherheitsdienste in der ehemaligen DDR entspricht.

Der öffentliche Dienst darf nicht mit überproportionalen Gehaltssätzen zum Vorreiter der Lohn- und Gehaltsentwicklung im Beitrittsgebiet werden, zumal die nächste Tarifrunde für den öffentlichen Dienst im Beitrittsgebiet bevorsteht.

Das **Bezügeniveau** des öffentlichen Dienstes hat unvermeidlich **Auswirkungen auf die Lohn- und Gehaltsentwicklungen in der Privatwirtschaft**. Eine allgemeine oder bereichsweise Besserstellung der Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes würde Privilegien-Vorwürfe hervorrufen und in der Öffentlichkeit kaum zu rechtfertigen sein.

Es muß bedacht werden, daß die Forderungen der nächsten Tarifrunde für den öffentlichen Dienst im Beitrittsgebiet nach aller Erfahrung deutlich höher als die jetzt durch Verordnung festzusetzenden Gehaltsätze liegen werden. Damit würde sich die Gehaltsentwicklung in unververtretbarem Maße beschleunigen. Die Beamtengehälter müßten erneut den Tarifergebnissen angepaßt werden.

Es empfiehlt sich daher dringend, bei dieser ersten Besoldungsfestsetzung für das Beitrittsgebiet maßvoll zu bleiben und damit im Sinne des Einigungsvertrages „den besonderen Verhältnissen im Beitrittsgebiet Rechnung zu tragen“.

Bei diesen Rahmenbedingungen muß jetzt sichergestellt werden, daß **qualifizierte und leistungsbe-** **reite Mitarbeiter** schnell und in ausreichendem Um-

Parl. Staatssekretär Spranger

- (A) fang für den **Aufbau der Landes- und Kommunalverwaltungen** im Beitrittsgebiet gewonnen werden. Deshalb trifft die Verordnung Regelungen, die es versetzten oder im Beitrittsgebiet wiederernannten Beamten aus dem bisherigen Bundesgebiet ermöglichen, das **Dienstverhältnis ohne Einkommenseinbußen zu wechseln**.

Den Beamten bleibt der **Besoldungsrechtsstand** gewahrt. Auch Fachleuten aus Berufen außerhalb des öffentlichen Dienstes und Berufsanfängern kann ein ihrem künftigen Amt angepaßter **Einkommensausgleich** gewährt werden.

Zur Antragsempfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, die 35 %-Regelung durch eine Vorschrift zu ergänzen, nach der die Landesregierungen bei dringenden Gründen der Personalgewinnung bestimmen können, daß zusätzlich ein nichtruhegehaltstfähiger Zuschuß gewährt wird, gebe ich folgende kurze Stellungnahme ab:

Die Bundesregierung bittet aus den im Telefax des Bundesministers des Innern vom 10. Dezember 1990 genannten Gründen dringend darum, von einem solchen Beschluß oder einem Beschluß ähnlicher Wirkung abzusehen. Ein Hochtreiben der Forderungen im Tarifbereich und ihr vorzeitiges Herausfordern würde die Gehalts- und damit die Wirtschaftsentwicklung im Beitrittsgebiet extrem ungünstig beeinflussen. Ich erinnere ausdrücklich an die gestrigen **Warnungen** von Bundesbankpräsident Pöhl vor den **Konsequenzen überhöhter Löhne und Gehälter**. Demgegenüber kann schon die im Frühsommer kommenden Jahres fällige **Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung** eine Grundlage bieten, die den Zielvorstellungen der Ausschlußempfehlungen entgegenkommt.

(B)

Amtierender Präsident Wedemeier: Vielen Dank, Herr Spranger! – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 813/1/90 sowie drei Landesanträge in den Drucksachen 813/2 (neu), 4 und 5 (neu)/90. Der Antrag in Drucksache 813/3/90 ist zurückgezogen.

Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Nun zum Antrag von Mecklenburg-Vorpommern in Drucksache 813/4/90. Bei Annahme dieses Antrages entfällt Ziffer 5 der Ausschlußempfehlungen.

Ich frage also, wer den Antrag von Mecklenburg-Vorpommern annehmen will. – Das ist die Minderheit.

Ich rufe Ziffer 5 der Ausschlußempfehlungen auf. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer der **Verordnung nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse zuzustimmen** wünscht, den bitte ich um das

Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**. (C)

Es bleibt über die Vorschläge für eine Entschließung abzustimmen. Ich rufe auf:

Antrag Sachsens in Drucksache 813/5/90 (neu)! Wer stimmt diesem Antrag Sachsens zu? – Das ist die Mehrheit.

Jetzt rufe ich Ziffer 6 der Ausschlußempfehlungen auf. Wer ist dafür? – Das ist auch die Mehrheit.

Dann rufe ich den Antrag Bayerns in Drucksache 813/2/90 (neu) auf. Wer stimmt diesem Antrag zu? – Das ist auch die Mehrheit.

Danach ist die **Entschließung** in der soeben festgelegten Fassung **angenommen**.

Wir kommen zu **Punkt 66** der Tagesordnung:

Verordnung über beamtenversorgungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (**Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung** – BVÜV) (Drucksache 844/90).

Dazu liegen mir keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 844/1/90 ersichtlich. Ich rufe auf:

Ziffern 1 bis 3! Wer stimmt diesen Ziffern zu? – Das ist die Mehrheit.

Wer stimmt der Ziffer 4 zu? – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 5. (D)

Wer stimmt der Ziffer 6 zu? – Mehrheit.

Wer stimmt der Ziffer 7 zu? – Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der soeben festgelegten Maßgabe zuzustimmen**.

Wir kommen zu **Punkt 68** der Tagesordnung:

Verordnung zur Durchführung des **Ausländergesetzes** (DVAuslG) (Drucksache 796/90).

Das Wort hat Herr Minister Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen).

Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die durch den Verordnungsentwurf vorgesehene **Befreiung polnischer Staatsangehöriger von der Visumpflicht** für Touristenaufenthalte bis zu drei Monaten erscheint zum jetzigen Zeitpunkt **problematisch** und wird den Interessen der Länder nicht gerecht.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, daß nur durch eine konsequente Sichtvermerkspolitik der Zugang unberechtigter Asylbewerber unterbunden werden kann. Denn erst durch die von der Bundesregierung im April des letzten Jahres beschlossene Verschärfung des Sichtvermerksverfahrens konnte die bis dahin ständig steigende Zahl der polnischen Asylbewerber wieder rückläufig gemacht werden.

Die jetzt beabsichtigte völlige Öffnung für Touristenaufenthalte müßte zwangsläufig zur gegenläufigen

Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen)

(A) gen Entwicklung, zu erneut steigenden Asylbewerberzahlen, führen. Insofern ist hier die Situation völlig anders als etwa bei **Ungarn** oder der **CSFR**; aus diesen Ländern sind sehr viel weniger Asylbewerber gekommen. Außerdem versagt bei einer zwar zweckgebundenen und zeitlich befristeten, aber genehmigungsfreien Einreise jede Kontrolle, so daß in erheblichem Maße mit **illegaler Einreise**, insbesondere mit **illegaler Arbeitsaufnahme**, zu rechnen wäre. Richtig wären dagegen eine behutsame Öffnung der Grenzen und eine großzügige, aber kontrollierbare Zulassung genehmigungspflichtiger Aufenthalte.

Wenn die mit der neuen Flüchtlingskonzeption verbundenen entwicklungs- und strukturpolitischen Maßnahmen langsam greifen und wenn sich die im Gesetz ohnehin vorgesehenen Möglichkeiten der Arbeitsaufnahme bis zu drei Monaten, insbesondere für Saisonarbeitnehmer, und die **Erleichterung der Arbeitsaufnahme im Grenzbereich** bewährt haben, wird die Befreiung polnischer Staatsangehöriger von der Visumpflicht eine konsequente und sinnvolle Maßnahme sein. Dann besteht für Polen kein Anreiz mehr, unberechtigte Asylverfahren zu betreiben und illegal einzureisen, weil die zugelassenen befristeten Aufenthalte im Zusammenhang mit den verbesserten Perspektiven in ihrem Heimatland ihren Interessen am ehesten entsprechen.

Gerade unsere Erfahrungen aus der Diskussion über eine Einführung der Visumpflicht für **Jugoslawien** zeigen, daß es viel nützlicher ist, jetzt die Grenzen nicht zu früh aufzumachen, sondern mit einer behutsamen, gut vorbereiteten Öffnung Schritt für Schritt voranzukommen.

Amtierender Präsident Wedemeier: Vielen Dank, Herr Dr. Krumsiek!

Das Wort hat der Parlamentarische Staatssekretär Herr Spranger (Bundesministerium des Innern).

Spranger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit den Ihnen heute vorliegenden drei Verordnungen findet die Neuregelung des Ausländerrechts ihren vorläufigen Abschluß. Es geht im wesentlichen um reine **Folgerregelungen zum neuen Ausländergesetz**, die es auch bisher gegeben hat und die dem neuen Gesetz angepaßt werden. Alle Verordnungen sind gemeinsam mit den Ländern erarbeitet worden.

Zum **Regelungsinhalt** ist kurz folgendes zu sagen: Die **Durchführungsverordnung** zum Ausländergesetz entspricht im wesentlichen dem bisherigen Recht. Sie regelt, welche Ausländer von der Visum-, von der Aufenthaltsgenehmigungs- und von der Paßpflicht befreit sind, welche Pässe als Paßersatz anerkannt werden sowie die Zustimmungspflichtigkeit von Visaerteilungen.

Zwei Punkte der Neuregelungen darf ich besonders hervorheben: Durch das neue Ausländergesetz sind generell alle Ausländer dazu verpflichtet, vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein Visum einzuholen. Dies gilt auch für die ausländischen Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, die bisher von diesem Erfordernis befreit

waren. Allerdings sollen mit der Einführung der **Aufenthaltsgenehmigungspflicht** nicht diejenigen Ausländer unter 16 Jahren belastet werden, von denen man annehmen kann, daß sie sich „bona fide“ in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Das sind vor allem die **Staatsangehörigen aus den EG- und den EFTA-Staaten**, die daher im Verordnungswege weiterhin vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigungspflicht befreit bleiben.

Aber auch die Ausländer unter 16 Jahren aus **Jugoslawien, Marokko, der Türkei und Tunesien** sollen nach der Verordnung von dem Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung ohne Bedingungen befreit bleiben. Die Bundesrepublik Deutschland hat besondere Bindungen an diese Länder, die aus der früheren Anwerbung von ausländischen Arbeitnehmern herrühren. Die hier lebenden Eltern dieser Kinder haben mit zum Wohlstand unseres Landes beigetragen.

Die Durchführungsverordnung enthält wie bisher eine Anlage I, die sogenannte **Positivliste**. Darin sind die Staaten aufgeführt, deren Staatsangehörige für Besuchsaufenthalte bis zu drei Monaten von der Visumpflicht befreit sind. In die Positivliste wurden nur die **CSFR, Ungarn und Polen** zusätzlich aufgenommen. Für die CSFR und Ungarn besteht die Visumfreiheit schon seit dem Frühjahr bzw. dem Sommer dieses Jahres durch zwischenstaatliche Vereinbarungen. Für Polen soll nun eine solche Vereinbarung möglichst noch in diesem Jahr unterzeichnet werden.

Ich habe Verständnis für die Besorgnis einiger Länder, daß die **Visabefreiung für Polen** zum jetzigen Zeitpunkt mit Nachteilen verbunden wäre. Aber die Bundesregierung würde mit der Visabefreiung einem dringendem Wunsch der polnischen Regierung nachkommen. Mit der deutschen Einigung ist für Polen, dessen Bürger bis zum 3. Oktober 1990 ohne Visum in das Gebiet der ehemaligen DDR einreisen konnte, eine Verschlechterung der Reisemöglichkeiten eingetreten. Dies hält die Bundesregierung angesichts des Beitrags Polens für die Entwicklung des demokratischen Reformprozesses in Mittel- und Osteuropa und der mit Ungarn und der CSFR getroffenen Vereinbarungen zum visafreien Reiseverkehr für unbefriedigend.

Die **Arbeitsaufenthalteverordnung** und die **Ausländerdatenübermittlungsverordnung** entsprechen im wesentlichen dem bisherigen Recht. Die Arbeitsaufenthalteverordnung regelt die **Ausnahmen vom Anwerbestopp**, der jetzt in § 10 des neuen Ausländergesetzes festgeschrieben ist. Das heißt, hier werden die unselbständigen Erwerbstätigkeiten genannt, für die ein Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland gestattet werden kann. Die Verordnung stimmt im wesentlichen mit dem bisherigen Ausnahmekatalog überein. Darüber hinaus sieht sie Übergangsregelungen für einige spezifische „Altfälle“ und für die ausländischen Werkvertragsarbeitnehmer vor, die sich aufgrund von Verträgen der ehemaligen DDR in den neuen Bundesländern aufhalten.

Die Datenübermittlungsverordnung schließlich regelt die bisher in der Verwaltungsvorschrift sowie in den Melderechtsgesetzen der Länder enthaltenen Datenübermittlungspflichten öffentlicher Stellen an die Ausländerbehörden.

Parl. Staatssekretär Spranger

- (A) Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn diese Verordnungen die Zustimmung des Bundesrates fänden.

Amtierender Präsident Wedemeier: Vielen Dank, Herr Spranger! – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 796/1/90 sowie ein Landesantrag in Drucksache 796/2/90.

Wir beginnen mit dem Antrag von Baden-Württemberg und Bayern in Drucksache 796/2/90. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Wir kommen dann zu den Ausschlußempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer der **Verordnung nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse zuzustimmen** wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Damit ist so **beschlossen**.

Punkt 69 der Tagesordnung:

Verordnung über Aufenthaltsgenehmigungen zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit (**Arbeitsaufenthalteverordnung** – AAV) (Drucksache 797/90)

(B)

Mir liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 797/1/90 ersichtlich. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Wer stimmt zu? – Das ist die Minderheit.

Dann ist jetzt darüber abzustimmen, ob der Verordnung – wie unter Ziffer 2 empfohlen – unverändert zugestimmt werden soll. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, der Verordnung zuzustimmen**.

Wir kommen zu **Punkt 70** der Tagesordnung:

Verordnung über Datenübermittlungen an die Ausländerbehörden (**Ausländerdatenübermittlungsverordnung** – AuslDÜV) (Drucksache 799/90).

Mir liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 799/1/90 ersichtlich. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der soeben festgelegten Maßgabe zuzustimmen**. (C)

Wir kommen zu **Punkt 76** der Tagesordnung:

Verordnung über die Eignungsprüfung für die **Zulassung zur Rechtsanwaltschaft** (Drucksache 712/90).

Mir liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 712/1/90 vor. Ich rufe auf:

Ziffern 1 und 2 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Das Abstimmungsverhalten von Bayern ist heute schlecht zu erkennen, was sonst nicht der Fall ist. – Das ist zuwenig; Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zugestimmt**.

Punkt 90 der Tagesordnung:

Änderungen der Bestimmungen über die **Kostenerstattung für Mitglieder des Bundesrates** (Drucksache 892/90)

Zu den Bestimmungen über die Kostenerstattung für Mitglieder des Bundesrates in der Fassung des Beschlusses vom 22. März 1985 liegt Ihnen in Drucksache 892/90 ein **Änderungsantrag des Präsidiums** vor. (D)

Der Ständige Beirat ist gehört worden; er hat keine Einwendungen erhoben.

Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist einstimmig. Es ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Punkt 91** der Tagesordnung:

Benennung von Mitgliedern für den **Verwaltungsrat der Deutschen Reichsbahn** (Drucksache 814/90).

Der Bundesrat hat für den Verwaltungsrat der Deutschen Reichsbahn drei Mitglieder vorzuschlagen. Es liegt jedoch bisher nur ein Ernennungsvorschlag vor; er ergibt sich aus dem Ihnen vorliegenden **Antrag der Länder Sachsen und Thüringen** in Drucksache 814/1/90.

Wir stimmen daher heute nur über diesen Vorschlag ab und stellen die beiden weiteren Ernennungsvorschläge zurück.

Wer stimmt dem Ernennungsvorschlag in Drucksache 814/1/90 zu? – Einstimmig.

Damit hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Meine Damen und Herren, die Tagesordnung ist abgewickelt. Wir sind damit am Ende unserer heutigen Beratungen.

Amtierender Präsident Wedemeier

(A) Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich in Abänderung des ursprünglichen Terminplans ein auf Freitag, den 1. März 1991, 9.30 Uhr.

die Zusammenarbeit in diesem Jahr und bitten um (C) Schonung unserer Kassen im nächsten Jahr.

(Heiterkeit)

Abschließend darf ich Ihnen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und einige Tage der Erholung wünschen. Wir bedanken uns bei der Bundesregierung für

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 11.39 Uhr)

**Beschlüsse im vereinfachten Verfahren
(§ 35 GO BR)**

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der nuklearen Sicherheit bei der Kernspaltung (1990–1994)

(Drucksache 689/90)

Beschluß: Kenntnisnahme

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 458/80 über die Umstrukturierung der Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen

(Drucksache 692/90)

Beschluß: Kenntnisnahme

(B) Bericht der Bundesregierung über die Integration der Bundesrepublik Deutschland in die Europäischen Gemeinschaften (Berichtszeitraum 1. Januar bis 30. Juni 1990) (D)

(Drucksache 631/90)

Beschluß: Kenntnisnahme

Geschäftsbericht der Deutschen Bundespost über das Rechnungsjahr 1989

(Drucksache 720/90)

Beschluß: Kenntnisnahme

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einsprüche gegen den Bericht über die 624. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

5.692

(A) Anlage 1

Umdruck Nr. 11/90

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 625. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 2

Erstes Gesetz zur Änderung des **Tierseuchengesetzes** (Drucksache 823/90)

Punkt 6

Erstes Gesetz zur Änderung des **Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes** (Drucksache 827/90)

Punkt 9

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des **Bundesausbildungsförderungsgesetzes** (13. BAföG-ÄndG) (Drucksache 830/90, zu Drucksache 830/90)

Punkt 16

Gesetz zu dem Europäischen **Übereinkommen** vom 13. November 1987 zum **Schutz von Heimtieren** (Drucksache 837/90)

Punkt 17

Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 26. Oktober 1989 zum **Abkommen** vom 27. Februar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Königreich Schweden** über Soziale Sicherheit und zu der Zusatzvereinbarung vom 26. Oktober 1989 zur Vereinbarung vom 23. Februar 1978 zur Durchführung des Abkommens sowie zur Ergänzung des Gesetzes vom 2. September 1980 zu dem Abkommen vom 23. April 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Finnland** über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 838/90)

Punkt 18

Gesetz zu dem **Vierten AKP-EWG-Abkommen von Lomé** vom 15. Dezember 1989 sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen (Drucksache 839/90)

II.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 3

Gesetz zur Verlängerung der Amtsdauer der **Organmitglieder** in der **sozialen Selbstverwaltung** (Drucksache 824/90)

Punkt 4

Erstes Gesetz zur Änderung des **Bundeserzziehungsgeldgesetzes** (Drucksache 825/90)

Punkt 5

Gesetz zur Verbesserung des **Lebensmittelstraf- und -ordnungswidrigkeitenrechts** sowie des **Fleischhygienerechts** (Drucksache 826/90)

Punkt 8

Gesetz über die Errichtung des **Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik** (BSI-Errichtungsgesetz, BSIG) (Drucksache 829/90, zu Drucksache 829/90)

Punkt 10

Gesetz zur unterhaltsrechtlichen Berechnung von **Aufwendungen für Körper- oder Gesundheitsschäden** (Drucksache 831/90)

Punkt 11

Gesetz zur **Vereinfachung der Ausgabe von Schuldverschreibungen** (Drucksache 832/90)

Punkt 19

Gesetz zu der Änderung vom 19. Januar 1989 des **Übereinkommens** vom 3. September 1976 über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (**INMARSAT-Übereinkommen**) (Drucksache 840/90)

III.

Festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und ihm zuzustimmen, und die in der Empfehlungsdrucksache unter Buchstabe B angeführte Entschließung zu fassen:

Punkt 15

Gesetz zur **Neuregelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens** (Viertes Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung – 4. VwGOÄndG –) (Drucksache 836/90, Drucksache 836/1/90)

IV.

Gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 25

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer **Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“** (Drucksache 768/90)

V.

Zu dem Gesetzentwurf die in der Empfehlungsdrucksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:

(C)

(B)

(D)

(A) **Punkt 26**

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen** vom 20. November 1989 über die **Rechte des Kindes** (Drucksache 769/90, Drucksache 769/1/90)

VI.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

Punkt 30

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die **Abschaffung von Kontrollen und Förmlichkeiten für Handgepäck oder aufgegebenes Gepäck** auf einem innergemeinschaftlichen Flug sowie für auf einer innergemeinschaftlichen Seereise mitgeführtes Gepäck (Drucksache 665/90, Drucksache 665/1/90)

Punkt 31

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur **Berufsbildung im kulturellen Bereich** (Vorläufige Fassung) (Drucksache 765/90, Drucksache 765/1/90)

Punkt 34

(B) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die **Einrichtung eines Versicherungsausschusses** (Drucksache 788/90, Drucksache 788/1/90)

Punkt 35

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über den **gemeinschaftlichen Sortenschutz** (Drucksache 663/90, Drucksache 663/1/90)

Punkt 36

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur **Verbesserung und Anpassung der Strukturen** im Bereich der **Fischerei und der Aquakultur** (Drucksache 691/90, Drucksache 691/1/90)

Punkt 41

Achtzehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: **Flachs und Leinsamen** (Drucksache 730/90, Drucksache 730/1/90)

Punkt 43

Zwanzigste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: **Damtiere** (Drucksache 733/90, Drucksache 733/1/90)

Punkt 54

Verordnung zur Änderung der **Röntgenverordnung** (Drucksache 805/90, Drucksache 805/1/90)

Punkt 88

(C)

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur **Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise** in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (Drucksache 673/90, Drucksache 673/1/90)

VII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 37

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Maßnahmen der Gemeinschaft zum **Schutz** von Süß-, Küsten- und Meerwasser vor der **Verunreinigung** durch **Nitrate** aus diffusen Quellen (Drucksache 52/89, Drucksache 866/90)

Punkt 38

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur siebenten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die **Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe** (Drucksache 107/90, Drucksache 107/2/90)

Punkt 82

Benennung von Vertretern in **Beratungsgremien der Europäischen Gemeinschaften** (D) (betr. Statistisches Programm) (Drucksache 708/90, Drucksache 708/1/90)

Punkt 83

Benennung von Vertretern in **Beratungsgremien der Europäischen Gemeinschaften** (betr. EG/EFTA-Verhandlungen) (Drucksache 807/90 (neu), Drucksache 807/1/90)

Punkt 84

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des **Vorstandes** sowie von zwei Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern des **Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit** (Drucksache 704/90, Drucksache 704/1/90)

Punkt 85

Vorschlag für die Ernennung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates der **Bundesanstalt für den Güterfernverkehr** (Drucksache 801/90, Drucksache 801/1/90)

Punkt 86

Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der **Deutschen Bundesbahn** (Drucksache 851/90)

(A)

VIII.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 40

Erste Verordnung zur Änderung der **Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung** (Drucksache 718/90)

Punkt 42

Neunzehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: **Arzneipflanzen und Gewürzpflanzen** (Drucksache 732/90)

Punkt 44

Einundzwanzigste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: **Kaninchen** (Drucksache 731/90)

Punkt 45

Sechste Verordnung zur Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: **Qualitätsgetreide** (Drucksache 729/90)

Punkt 46

Achtzehnte Verordnung zur Änderung der **Milch-Garantiemengen-Verordnung** (Drucksache 795/90)

Punkt 47

Erste Verordnung zur Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(1. **Rentenanpassungsverordnung** — 1. RAV)
(Drucksache 816/90)

(B)

Punkt 48

Verordnung über die vorübergehende weitere Anwendung verschiedener **völkerrechtlicher Verträge der Deutschen Demokratischen Republik** im Bereich der sozialen Sicherheit (Drucksache 804/90)

Punkt 49

Verordnung zur Änderung der **Sachbezugsverordnung 1990** (Drucksache 777/90)

Punkt 50

Verordnung über den **Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung** für das Kalenderjahr 1991 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Drucksache 779/90)

Punkt 51

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1991 (**Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1991**) (Drucksache 746/90)

Punkt 52

Erste Verordnung über **maßgebende Rechengrößen** in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Drucksache 776/90)

Punkt 53

Verordnung zur Ergänzung der Tabellen der Anlagen zum Fremdreitengesetz (**FRG — Entgeltverordnung**) (Drucksache 778/90)

(C)

Punkt 55

Erste Verordnung zur Änderung der **Berufsschadensausgleichsverordnung** (Drucksache 719/90)

Punkt 56

Dritte Verordnung zur Durchführung des § 4 Abs. 2 des **Bodenschätzungsgesetzes** (Drucksache 667/90)

Punkt 57

Dritte Verordnung zur Änderung der **Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung** (Drucksache 781/90)

Punkt 58

Verordnung über Wertpapier-Verkaufsprospekte (**Verkaufsprospekt-Verordnung**) (Drucksache 811/90)

Punkt 59

Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des **Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 771/90)

(D)

Punkt 62

Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über **verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 723/90)

Punkt 63

Achtzehnte Verordnung zur Änderung der **Kosmetik-Verordnung** (Drucksache 783/90)

Punkt 64

Verordnung über die Pauschsätze für **Instandsetzung und Pflege der Gräber** im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 1989 und 1990 (GräbPauschSV 1989/90) (Drucksache 772/90)

Punkt 67

Verordnung zur Durchführung des § 42 des Wohngeldgesetzes — **Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz** (ÜVWoGG) — (Drucksache 812/90)

Punkt 71

Verordnung über die Führung von Ausländerdateien durch die Ausländerbehörden und die Auslandsvertretungen (**Ausländerdateienverordnung** — AuslDatV) (Drucksache 800/90, zu Drucksache 800/90)

- (A) **Punkt 72**
Gebührenverordnung zum Ausländergesetz
 (AuslGebV) (Drucksache 798/90)

Punkt 73

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Ausbildungsförderung** für den Besuch von Ausbildungsstätten, an denen Schulversuche durchgeführt werden
 (1. BAföG-SchulversucheVÄndV) (Drucksache 784/90)

Punkt 74

Fünfzehnte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum **Hochschulbauförderungsgesetz**
 (Drucksache 785/90)

Punkt 75

Sechzehnte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum **Hochschulbauförderungsgesetz**
 (Drucksache 856/90)

Punkt 77

Verordnung zur Überleitung des Rechts der Europäischen Gemeinschaften auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet (**EG-Recht-Überleitungsverordnung**) (Drucksache 864/90)

Punkt 78

- (B) Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Gleichstellung von Prüfungszeugnissen** der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt/Odenwaldkreis mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen (Drucksache 809/90)

Punkt 79

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung der **Körperschaftsteuer-Richtlinien 1985** — KStÄR 1990 — (Drucksache 787/90)

Punkt 80

Achte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (**Dienstanweisung für die Landesbeamten** und ihre Aufsichtsbehörden — DA —) (8. DA-ÄndVwV) (Drucksache 724/90)

Punkt 81

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum **Bundesausbildungsförderungsgesetz** (BAföG-VwV-ÄndVwV 1990) (Drucksache 786/90)

IX.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 87

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht
 (Drucksache 857/90)

(C)

Anlage 2

Erklärung

von Minister **Dr. Krumstiek** (Nordrhein-Westfalen)
 zu **Punkt 73** der Tagesordnung

Mit der vorgelegten Verordnung kommt der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft der Aufforderung, die Schulversuche-Verordnung der Ausweitung der Schülerförderung durch das **12. BAföG-Änderungsgesetz** vom 22. Mai 1990 anzupassen, nach Auffassung des Landes Nordrhein-Westfalen nur unzureichend nach.

Nordrhein-Westfalen hält es nicht für gerechtfertigt, die Förderung für die Schülerinnen und Schüler in den drei- oder vierjährigen doppelqualifizierenden Bildungsgängen an den Kollegschaften, die neben dem Berufsabschluß nach Landesrecht (Assistent/Assistentin) die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife vermitteln, auf die beiden jeweils letzten Ausbildungsjahre zu beschränken. Der dreijährige doppelqualifizierende Bildungsgang an den Kollegschaften unterscheidet sich nicht von den Bildungsgängen an Berufsfachschulen des Regelsystems nach der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abschlußprüfungen in der dreijährigen höheren Berufsfachschule, die zur Fachhochschulreife und zu Berufsabschlüssen nach Landesrecht führt.

(D)

Die Verordnung zur Änderung der Schulversuche-Verordnung müßte deshalb für die doppelqualifizierenden Bildungsgänge an den Kollegschaften die Förderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG wenigstens für die Dauer von drei Jahren vorsehen.

Nordrhein-Westfalen sieht davon ab, einen entsprechenden Änderungsantrag zu stellen, weil die Bundesregierung schon im bisherigen Beratungsverfahren zu erkennen gegeben hat, daß sie nicht bereit ist, eine Änderung vorzunehmen. Dies zeigt zuletzt ihre Haltung gegenüber der vom Ausschuß für Bildung und Wissenschaft des Deutschen Bundestages beschlossenen dringlichen Prüfbitte.

Die Landesregierung stimmt der Vorlage nur zu, weil andernfalls auch die Schülerinnen und Schüler, die sich im letzten oder vorletzten Ausbildungsjahr eines doppelqualifizierenden Kollegschaftsbildungsgangs befinden, von Förderleistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG weiterhin ausgeschlossen blieben.

Anlage 3

Erklärung

von Minister **Dr. Krumstiek** (Nordrhein-Westfalen)
 zu **Punkt 12** der Tagesordnung

Das seit langem erwartete **Verbraucherkreditgesetz** ist nun endlich zustande gekommen. Sein Inkrafttreten drängt nicht nur deshalb, weil die zugrundeliegende EG-Richtlinie schon bis zum 1. Januar 1990 hätte umgesetzt werden müssen; es ist auch und vor

A) allem zum Schutz der Verbraucher dringend notwendig.

In manchen Beziehungen bietet das Gesetz gewiß keine Optimallösung. Gegenüber dem Entwurf ist es aber doch deutlich verbessert. Die Stärkung der Verbraucherrechte, die das Gesetz über den Entwurf hinaus vorsieht, ist in erster Linie das Verdienst des Bundesrates.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — ich habe das schon damals im Bundesrat betont — war in vielerlei Hinsicht nur halbherzig. Aus diesem Grunde hat der Bundesrat eine Reihe von Änderungen vorgeschlagen, die den Verbraucher besserstellen sollen.

Bedauerlicherweise hat der Deutsche Bundestag nicht alle Vorschläge in das Gesetz übernommen. Das gilt z. B. für die Überziehungskredite. Wie von der EG-Richtlinie vorgegeben, sind den Banken auch für diesen Bereich konkrete Unterrichtungs- und Bestätigungspflichten gegenüber ihren Kunden auferlegt. Die Information über die Belastung durch einen Überziehungskredit soll den Verbraucher vor wirtschaftlich unvernünftigem Handeln warnen. Konsequenter wäre es, wenn das Gesetz wie auch bei anderen Krediten für Pflichtverstöße der Banken Sanktionen vorsähe. Nur dadurch würde dem Informationsrecht des Verbrauchers der erforderliche Nachdruck verliehen. Diese vom Bundesrat verlangten Konsequenzen zieht das Gesetz leider nicht.

(B) Gleichfalls gegen das Votum des Bundesrates soll der Verbraucher sein Widerrufsrecht verlieren, wenn er das Darlehen nicht innerhalb von zwei Wochen zurückzahlt. Dies macht das Widerrufsrecht besonders bei Umschuldungskrediten weitgehend wirkungslos. Weil der Verbraucher mit dem Darlehen bereits einen anderen Kredit abgelöst oder eine Kaufpreisforderung erfüllt hat, ist ihm die fristgerechte Rückzahlung hier meist nicht möglich.

Der Einsatz des Bundesrates für die Verbraucherrechte hatte andererseits in wichtigen Punkten Erfolg:

So klammert das Gesetz nicht mehr alle Kredite aus, die einem Gewerbe oder der Berufstätigkeit dienen. Der Bundesrat hat auf das Schutzbedürfnis von Minderkaufleuten und Kleingewerbetreibenden hingewiesen und dabei die Kredite hervorgehoben, die von geschäftlich oft unerfahrenen Landwirten, Handwerkern und Einzelhändlern zur Existenzgründung aufgenommen werden. Der Deutsche Bundestag ist dieser Einsicht gefolgt und hat Existenzgründungsdarlehen bis 100 000 DM unter den Schutz des Gesetzes gestellt.

Entfallen ist weiter die Einschränkung, die der Entwurf für Leasing-Verträge vorgesehen hatte. Eine Anwendung des Gesetzes nur auf solche Leasing-Verträge, nach denen die Substanz der Leasing-Sache dem Verbraucher endgültig verbleiben soll, hätte die Entwicklung des Leasing und seine zunehmende wirtschaftliche Bedeutung nicht ausreichend berücksichtigt. Wie vom Bundesrat vorgeschlagen, wird die Abgrenzung derjenigen Leasings-Verträge, die einen Kredit darstellen, der Rechtsprechung überlassen.

(C) Das Gesetz hat ferner die Lücke geschlossen, die nach dem Entwurf der Bundesregierung durch die Aufhebung des Abzahlungsgesetzes entstanden wäre. Bei Verträgen, die zur Lieferung in Teilleistungen oder zu wiederkehrenden Leistungen verpflichten und die nicht unter das Haustürwiderrufsgesetz fallen, hätte der Kunde danach künftig weniger Rechte als bisher.

Auf Empfehlung des Bundesrates sind auch diese Verträge in das Verbraucher kreditgesetz aufgenommen und die Verbraucherinteressen damit gewahrt worden.

Akzeptiert hat der Bundestag darüber hinaus den Vorschlag des Bundesrates, Realkredite nicht vollständig von der Anwendung des Gesetzes auszuschließen. Die Information des Verbrauchers, beispielsweise über die Zinsbelastung, ist bei solchen Verträgen besonders wichtig. Das Gesetz nimmt Realkredite zu Recht nur so weit aus, als seine Vorschriften der Sache nach nicht für sie passen.

Gestrichen worden ist schließlich eine den Verbraucher belastende Regelung, die der Entwurf für den Fall der vorzeitigen Gesamtfälligkeit vorgesehen hatte: Bei Zahlungsrückstand sollte der Kreditgeber hier anstatt eines begrenzten Verzugszinses den Vertragszins weiter verlangen können. Das wäre ein Rückschritt gegenüber dem Schutz gewesen, den der Bundesgerichtshof dem Kreditnehmer seit Jahren gewährt.

(D) Der Bundesrat hat sich dafür ausgesprochen, dem Verbraucher zumindest diesen Schutz zu erhalten. Die Verbesserung der Verbraucherrechte bei der vorzeitigen Restfälligkeitstellung kann er deshalb als Erfolg für sich verbuchen. Das gilt auch für die Höhe der Verzugszinsen. Seinen Vorschlag, den Höchstzins von 5 auf 4 % über dem Diskontsatz herabzusetzen, hat der Bundestag zwar nicht übernommen. Die dem Verbraucher jetzt eröffnete Möglichkeit, sich auf einen niedrigeren Verzugschaden des Kreditgebers zu berufen, schafft dafür aber einen gewissen Ausgleich.

Insgesamt betrachtet, bringt das Gesetz trotz einiger Mängel einen deutlichen Fortschritt im Verbraucherrecht. Wir sollten deshalb sein Inkrafttreten nicht verzögern, auch mit Rücksicht auf das Umsetzungsgebot in der EG-Richtlinie.

Für ebenso wichtig halte ich es aber, die Auswirkungen des Verbraucher kreditgesetzes in Zukunft mit kritischer Aufmerksamkeit zu verfolgen. Sollte sich seine Schutzwirkung als zu schwach erweisen, so muß es zugunsten des Verbrauchers nachgebessert werden.

Schon jetzt ist ein Problem erkennbar, das möglichst bald gelöst werden sollte: Das Gesetz ändert für seinen Anwendungsbereich die Tilgungsreihenfolge des BGB bei Teilleistungen des Kreditnehmers, damit dessen Schuldenberg im Verzugsfall nicht ständig weiter anwächst. Diese Änderung soll nicht gelten, wenn der Verbraucher auf einen Vollstreckungstitel zahlt, den der Kreditgeber in der Hauptsache wegen rückständiger Zinsen erwirkt hat. Dadurch soll den Besonderheiten des Vollstreckungsrechts Rechnung getragen werden. Die Ausnahmeregelung könnte aber die Kreditgeber dazu verleiten, Zinsen isoliert

- (A) einzuklagen, um die für den Verbraucher günstigere Verrechnungsweise zu umgehen. Der Rechtsausschuß hat deshalb empfohlen, die Bundesregierung hierzu um Lösungsvorschläge zu bitten.

Ein weiteres Problem liegt der Empfehlung zugrunde, den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes zu überprüfen. Das Gesetz gilt auch für Darlehen zur Wohnungs- und Städtebauförderung. Seine Anwendung erhöht den Verwaltungsaufwand der Förderungsanstalten beträchtlich. Daher erhebt sich die Frage, ob dieser Aufwand bei öffentlichen Darlehen vertretbar ist, die doch zu vergleichsweise niedrigen Zinssätzen vergeben werden.

Die Überprüfung des Anwendungsbereichs sollte sich auch auf Bausparkkredite erstrecken. Möglicherweise ist bei solchen Verträgen zumindest die Angabe der Gesamtkosten unverhältnismäßig schwierig. Nach meiner Meinung sollten wir deshalb die vom Rechtsausschuß empfohlene Entschließung fassen.

Anlage 4

Erklärung

von Staatssekretär **Sauter** (Bayern)
zu **Punkt 14** der Tagesordnung

Fast auf den Tag genau sind es zwei Jahre her, daß der Bundesrat – am 16. Dezember 1988 – beschlossen hat, den von Bayern initiierten Entwurf eines Gesetzes zur **Entlastung der Zivilgerichte** einzubringen. Der Bundesrat hat damit zum Ausdruck gebracht, daß er die von der Bundesregierung im Entwurf eines Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes vorgeschlagenen Entlastungsmaßnahmen nicht für ausreichend hielt. Insbesondere hat er durch die Einbringung des eigenen Gesetzentwurfs deutlich gemacht, daß eine spürbare Verbesserung der durch Überlastung gekennzeichneten Situation der Zivilgerichtsbarkeit ohne Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwerts und der Rechtsmittelsummen nicht zu erwarten ist.

Die beiden Entwürfe haben nun einen langen Leidensweg hinter sich gebracht. Lange Zeit schien es, als würden wir sie nicht mehr wiedersehen. Während in der Erklärung des damaligen Staatssekretärs Dr. Vorndran anlässlich der Einbringung des Entlastungsgesetzes noch von „Eilgesetz“ und „Soforthilfe“ die Rede war, wurde es in der Folge um die beiden ZPO-Novellen beängstigend still. Die ungelösten Probleme der Überlastung unserer Gerichte aber drückten weiter. Wenn sich die Eingangszahlen bei den Zivilgerichten in den letzten Jahren auch stabilisierten, so geschah dies doch auf einem so hohen Niveau, daß für eine Entwarnung kein Anlaß bestand. Es bedurfte einiger Überzeugungsarbeit, insbesondere von seiten verschiedener Länder, um das Vorhaben im Rechtsausschuß des Bundestages weiter zu bewegen.

Nun – buchstäblich in letzter Minute und nicht ohne Schrammen – kehren die beiden Entwürfe, gemeinsam gekleidet in den Mantel des Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes, in den Bundesrat zurück und können ins Werk gesetzt werden. Wir begrüßen dies ausdrücklich. Die auf den Entwurf der Bundesregierung zurückgehenden Verfahrensvereinfachun-

gen, deren Realisierung wir von Anfang an unterstützt haben, werden sinnvolle Erleichterungen für die gerichtliche Praxis bringen. (C)

Größere Bedeutung für die Entlastung der Zivilgerichte aber messen wir den vom Bundesrat durchgesetzten Erhöhungen von Berufungssumme, Beschwerdesumme und Zuständigkeitsstreitwert – auch die im Regierungsentwurf enthaltene Anhebung der Revisionssumme ist hier zu nennen – sowie der Einführung eines sogenannten Bagatelverfahrens zu. Der Bundestag hat sich den Vorstellungen des Bundesrates insoweit nicht in vollem Umfang angeschlossen. Dies müssen wir heute akzeptieren, wenn wir nicht das gesamte Entlastungspaket scheitern lassen oder zumindest erheblich verzögern wollen. Letzteres wäre gegenüber unseren Gerichten und letztlich auch gegenüber den Rechtsuchenden nicht zu verantworten. Sie haben – nach vielen Absichtsbekundungen und Versprechungen – einen Anspruch darauf, daß der Gesetzgeber endlich Taten folgen läßt.

So berechtigt und überfällig die nun verwirklichten Entlastungsmaßnahmen für die Zivilgerichte sind: Die Richter sollten sich bewußt sein, daß ihnen durch die Neuregelungen, insbesondere durch die Beschränkungen des Rechtsmittelwegs und vor allem durch die Eröffnung eines Verfahrens nach billigem Ermessen bei Streitwerten bis immerhin 1 000 DM, noch größere Verantwortung übertragen wird. Ich appelliere an die Richterschaft – ich bin davon überzeugt, damit gehört zu werden –, die nun erweiterten Entscheidungsräume im gleichen Verantwortungsbewußtsein gegenüber den anvertrauten Rechtsuchenden zu nutzen, in dem bisher Recht gesprochen wurde. (D)

Lassen Sie mich schließlich heute noch einmal klar herausstellen, was bereits bei Einbringung der bayerischen Gesetzesinitiative in diesem Hause erklärt wurde: Die nun verwirklichten Vorschläge können nur ein erster Schritt auf dem Weg zur Bewältigung der Verfahrensflut sein. Weitere Schritte des Gesetzgebers müssen folgen. Nur wenn der rechtsuchende Bürger in vertretbarer Zeit zu seinem Recht kommt, erhält er gutes Recht. Nur ein effizientes Rechtsschutzsystem ist in der Lage, den rechtsstaatlichen Rahmen für das Funktionieren unseres Wirtschafts- und Gesellschaftssystems abzugeben.

In unserer aktuellen politischen Lage gilt dies mehr denn je: Können wir es uns angesichts der gewaltigen Probleme beim Aufbau einer funktionierenden rechtsstaatlichen Justiz in den neuen Ländern nach wie vor leisten, im internationalen Vergleich bei der Streitfreudigkeit, bei den Rechtsmittelquoten und bei der Richterdichte einsam an der Spitze zu stehen?

Die Ursachen dieser Situation in der alten Bundesrepublik sind zweifellos vielschichtig. Ich bin mir darüber im klaren, daß der Problematik nicht allein mit verfahrensrechtlichen Beschränkungen zu Leibe gerückt werden kann. Daher unterstütze ich die vom Bundesminister der Justiz unternommenen Bemühungen, im Wege einer Strukturanalyse der Rechtspflege rechtstatsächliche Grundlagen für ein breit angelegtes längerfristiges Maßnahmenkonzept zu schaffen. Das darf uns aber nicht den Blick dafür ver-

(A) stellen, daß die aktuelle Notsituation der Justiz in den neuen Ländern weitere kurzfristig wirksame Maßnahmen auch und gerade auf dem Gebiet des zivilgerichtlichen Verfahrens erfordert. Wir sind bereit, uns dieser Aufgabe zu stellen, und werden uns — selbstverständlich mit dem nötigen Augenmaß — für weitere Erleichterungen einsetzen.

Anlage 5

Erklärung

von Minister **Dr. Krumstiek** (Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 14** der Tagesordnung

Der Bundesrat hat heute abschließend über das vom Deutschen Bundestag am 30. Oktober 1990 verabschiedete **Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz** zu entscheiden.

Das Gesetz ist die Antwort des Bundes auf die dringliche Forderung der Länder nach einer Entlastung der Zivilgerichte. Es ist eine völlig unzureichende Antwort!

Das Gesetz zielt — wie sein Name schon sagt — nicht in erster Linie auf eine Entlastung der Gerichte, sondern auf eine Vereinfachung des Verfahrens. Ich will nicht bestreiten, daß es insoweit durchaus begrüßenswerte Regelungen enthält, wie etwa die Vorschriften im Bereich der geringen Streitwerte und die Wiedereinführung des vorbereitenden Einzelrichters. Inwieweit sie zu einer Entlastung der Gerichte führen werden, vermag indes niemand vorauszusagen. Ich bin sehr skeptisch. Denn auch die vom Gesetzgeber in den 70er und zu Beginn der 80er Jahre vorgenommenen, zum Teil umfangreichen Änderungen der Zivilprozeßordnung, die bereits zu einer Vereinfachung der Verfahren geführt haben, haben nicht verhindern können, daß die Geschäftslast der Gerichte deutlich zugenommen hat.

Der Bundesminister der Justiz hat folgerichtig bereits 1985 in seinem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung und anderer Gesetze festgestellt, mit den vorausgegangenen Änderungen des Verfahrensrechts seien die Möglichkeiten einer Rationalisierung der Prozesse und einer Entlastung der Gerichte weitgehend erschöpft, und weiteren Maßnahmen seien enge Grenzen gesetzt.

Um so weniger ist es verständlich, daß sich der Bund auch jetzt wieder nicht dazu hat entschließen können, dieser Erkenntnis Rechnung zu tragen und endlich den Schritt über das Kurieren der Symptome hinaus zu einer echten Verbesserung der Verhältnisse durch strukturelle Maßnahmen zu tun.

Zwar ist es zu begrüßen, daß sich die Vorstellungen der Länder zur Erhöhung der Berufungssumme weitgehend durchgesetzt haben. Leider hat aber der Deutsche Bundestag den Vorschlag abgelehnt, der eine wirklich durchgreifende Entlastungswirkung gehabt hätte: die deutliche Anhebung der Wertgrenzen für die erstinstanzliche Zuständigkeit der Amtsgerichte auf mindestens 8 000 DM.

Die statt dessen beschlossene Erhöhung um lediglich 1 000 auf 6 000 DM führt nicht weiter. Sie gleicht

im wesentlichen nur die Geldentwertung seit der letzten Anhebung auf 5 000 DM zum 1. Januar 1983 aus. Sie belastet die Amtsgerichte mit mehr Verfahren, ohne zugleich ihre personelle Verstärkung zu ermöglichen, weil die zu erwartenden Veränderungen der Geschäftszahlen für eine Verlagerung von Richterstellen an die Amtsgerichte nicht ausreichend sind. (C)

Der Entlastungseffekt der geringen Wertgrenzenerhöhung zugunsten der Kollegialgerichte ist nach Berechnungen meines Hauses kaum nennenswert. Die durchschnittliche Belastung der Zivilrichter in Nordrhein-Westfalen wird um weniger als 5% zurückgeführt. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Erhöhung um weitere 2 000 auf 8 000 DM hätte hingegen eine Entlastung um immerhin 11%, also um mehr als das Doppelte, ergeben. Dies belegt eindrucksvoll, daß nur eine strukturelle Neuordnung der Zuständigkeit von Amts- und Landgericht dauerhaft eine Entlastung der Zivilgerichtsbarkeit bewirken kann.

Wenn Nordrhein-Westfalen dennoch heute davon absieht, einen Landesantrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel einer weiteren Anhebung der Streitwertgrenze zu stellen, so geschieht dies — unabhängig von den Erfolgsaussichten im übrigen — vor allem deshalb, weil ein vorläufiges Scheitern des Gesetzes fatale Konsequenzen für die Rechtspflege in den neuen Bundesländern hätte. Denn der Bundestag hat in das Gesetz eine Regelung eingestellt, nach der die sonst am 15. Januar 1991 auslaufende Amtsperiode der dortigen ehrenamtlichen Richter bis zum 30. Juni 1991 verlängert wird, weil die Neuwahlen bis zu dem im Einigungsvertrag vorgesehenen Zeitpunkt, dem 15. Januar 1991, nicht abgeschlossen sein werden. (D)

Wir können es nicht verantworten, einen weitgehenden Stillstand der Rechtspflege in den neuen Bundesländern herbeizuführen, insbesondere in der dort zunehmend stärker in Anspruch genommenen Arbeitsgerichtsbarkeit.

Ich will nicht verhehlen, daß ich sehr enttäuscht und verärgert darüber bin, daß der Bundestag zur Vermeidung eines Stillstands der Rechtspflege im Gebiet der ehemaligen DDR die erforderliche Fristverlängerung mit der Frage einer hinreichend wirksamen Anhebung der Streitwertgrenze gekoppelt hat. Mit dieser Methode wurde leider ein weiteres Mal dokumentiert, daß diejenigen, die keine Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Instanzgerichte tragen, für die berechtigten Anliegen der Ländermehrheit taub sind. Nach dem Grundgesetz ist die Verantwortung für die Zivilrechtspflege bekanntlich von der Kompetenz für die notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen weitgehend getrennt.

Daher appelliere ich mit großem Ernst an die in der 12. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages maßgebenden Rechtspolitiker: Seien Sie sich Ihrer großen Verantwortung auch für die Gerichte der Länder — nicht nur für den Bundesgerichtshof — bewußt, und geben Sie uns endlich ein durchgreifendes Entlastungsinstrumentarium!

Nordrhein-Westfalen wird jedenfalls weiter nach Wegen suchen, eine spürbare Entlastung der Ziviljustiz der Länder zu erreichen. Wir können uns den

- (A) Luxus eines ausufernden Rechtssystems auf Dauer nicht leisten. Ich hoffe sehr, daß der Bundesgesetzgeber in der nächsten Legislaturperiode seine Vorbehalte gegen notwendige strukturelle Veränderungen aufgeben wird. Die Ausführungen einiger Rechtspolitiker aus Anlaß der Verabschiedung des Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes geben hier zu vorichtigem Optimismus Anlaß.

Die sachgemäße Rückführung des Rechtspflegeaufwands bleibt jedenfalls auf der Tagesordnung.

Anlage 6

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Langen** (Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 61** der Tagesordnung

Dem Bundesrat liegt heute der Entwurf einer Wein-Überwachungsverordnung des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zur abschließenden Beschlußfassung vor. Die Überlegungen zur Ausgestaltung dieser Verordnung werden seit geraumer Zeit in der Weinwirtschaft diskutiert.

Ein Schwerpunkt dieser Diskussion bildet dabei die durch das Sechste Gesetz zur **Änderung des Weingesetzes** vom 11. Juli 1990 begründete Verpflichtung zur Einführung des Kontrollzeichens für im Inland abgefüllten Wein.

- (B) Ein erster Entwurf einer neuen Wein-Überwachungs-Verordnung war vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit bereits im Herbst 1989 vorgelegt und mit den Verbänden der Weinwirtschaft und den Bundesländern erörtert worden.

Im Verlauf der Diskussionen um die Neufassung des Verordnungsentwurfs hat sich die Rheinland-Pfälzische Landesregierung im Nachdruck für wesentliche Verbesserungen des ursprünglich vorgelegten Entwurfs eingesetzt. Unsere Forderungen waren im wesentlichen darauf gerichtet, im Sinne einer vernünftigen Entbürokratisierung die Belastungen durch die derzeitigen Regelungen zu vermindern und neue Aufzeichnungspflichten nur in dem Maße einzuführen, wie dafür eine unabwiesbare Notwendigkeit besteht.

Im einzelnen standen im Mittelpunkt der rheinland-pfälzischen Bemühungen folgende Punkte:

Den Landesregierungen sollte die Ermächtigung eingeräumt werden, die Einzelheiten der Buchführung zu regeln, um regionale Gesichtspunkte, wie Erzeuger- und Marktstruktur, hinreichend zu berücksichtigen.

Insbesondere sollte die Verpflichtung zur Führung eines Faßlagerbuches entfallen, die sich in der Vergangenheit als äußerst problematisch erwiesen hat.

Die Höchstwerte für Verluste, die eine Verpflichtung zur Meldung nach sich ziehen, sollten so festgesetzt werden, daß geringfügige Mengenabweichungen, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsweise unvermeidbar sind, keine Meldeverpflichtung nach sich ziehen.

In das vorgesehene Stoffbuch sollten nur solche Stoffe eingetragen werden, für die eine Buchführungspflicht nach gemeinschaftsrechtlichen Regelungen vorgeschrieben ist; eine darüber hinausgehende Ausweitung der Aufzeichnungspflichten sollte vermieden werden.

Die Anzahl der zu versendenden Durchschriften von Begleitpapieren sollte auf das notwendige Maß beschränkt werden.

Es sollte ermöglicht werden, daß auch Flaschenkapseln, die von zugelassenen Herstellerbetrieben produziert werden, neben den von der Bundesdruckerei hergestellten Zeichen als Kontrollzeichen Verwendung finden dürfen.

Außerdem sollte eine praxisgerechte Regelung der Aufzeichnungspflicht für Kontrollzeichen erreicht werden.

Für die Kontrollzeichenregelung sollte die „Depotlösung“ ermöglicht werden. Dies bedeutet, daß der Bezug von Kontrollzeichen nicht einzelpartiebezogen erfolgen muß.

Der nunmehr zur Beratung im Bundesrat anstehende Verordnungsentwurf berücksichtigt diese rheinland-pfälzischen Anliegen. Hierfür möchte ich mich bei der Bundesregierung ausdrücklich bedanken. Daneben trägt er dem Erfordernis Rechnung, bei der Änderung der Vorschriften zur Weinüberwachung neue und geänderte Vorschriften unmittelbar geltender Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften umzusetzen.

Da die insbesondere aus der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 vom 10. April 1989 (Abl. EG Nr. L 106 S. 1) resultierenden Änderungen umfangreich sind, wird die Wein-Überwachungs-Verordnung insgesamt neu gefaßt. Soweit Vorschriften aus der Wein-Überwachungs-Verordnung vom 15. Juli 1971 materiell übernommen wurden, sind dabei gegebenenfalls veränderte Sachverhalte berücksichtigt worden.

Der Entwurf sieht daneben auch Änderungen der Wein-Verordnung vor, die aus meiner Sicht dringend erforderlich sind. Neben der Anpassung an inzwischen geändertes Gemeinschaftsrecht werden die durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung erlassenen Bestimmungen über die Herstellung und das Inverkehrbringen von teilentalkoholisiertem Wein, die sich als nicht ausreichend erwiesen haben, verbessert. So kann teilentalkoholisiertem Wein auch durch Verschnitt von Wein und entalkoholisiertem Wein hergestellt werden. Damit kann eine erhebliche Verbesserung des Geschmacks dieser Getränke erreicht werden.

Weiterhin ist für die Herstellung von Liebfrauenmilch-Weinen eine Übergangsregelung vorgesehen, wonach für die Liebfrauenmilch-Weine der Jahrgänge vor 1990 die frühere Regelung über den Mindestanteil der Grundrebsorten weiterhin gelten soll.

Die wesentlichen Beschlußempfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates stellen sich wie folgt dar:

Bei Beförderung von nicht in Flaschen abgefüllten Erzeugnissen im Inland soll der zur Ausstellung des Begleitpapiers Verpflichtete der für seinen Sitz zuständigen Stelle eine und der für den Sitz des Emp-

(A) fängers zuständigen Stelle zwei Kopien übersenden, die davon eine unverzüglich der zuständigen Stelle des Versandortes zuzuleiten hat.

Dieser Beschlußempfehlung trete ich mit Nachdruck entgegen. Der Regierungsentwurf sieht auf Initiative des Landes Rheinland-Pfalz vor, daß lediglich zwei Kopien an die für den Sitz des Empfängers zuständige Stelle zu übersenden sind, die davon eine der zuständigen Stelle des Versandortes zuzuleiten hat.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung vermeidet unnötigen bürokratischen Aufwand. Bei der Gestaltung des Kontrollzeichens soll auf die Anbringung des Bundesadlers verzichtet werden, um auszuschließen, daß bei anderen als inländischen Weinen der Eindruck entsteht, es handele sich um deutsche Erzeugnisse. Inländische Weine sind hinreichend durch die farbliche Gestaltung (schwarz-rot-gold) kenntlich gemacht.

In die Wein-Verordnung wird eine Übergangsregelung eingefügt, wonach abweichend von der bisher geltenden Bestimmung der Begriff „Der Neue“ auch für Qualitätswein b. A. des Jahrgangs 1990 verwendet werden darf. Dieser Begriff ist nach geltendem Recht Landwein vorbehalten.

Bei entalkoholisiertem Wein, teilweise entalkoholisiertem Wein und schäumenden Getränken soll die Süßung durch Zusetzen von Traubenmost und rektifiziertem Traubenmostkonzentrat zugelassen werden. (C)

Diese Beschlußempfehlungen sind auf Antrag des Landes Rheinland-Pfalz zustande gekommen.

Hinsichtlich der Süßung von entalkoholisiertem Wein, teilweise entalkoholisiertem Wein und schäumenden Getränken sind in den letzten Wochen Irritationen aufgekommen. RTK ist im Tafelweimbereich zugelassen. Im Qualitätsweimbereich konnten wir uns erfolgreich gegen die Zulassung zur Wehr setzen. Dazu steht die Landesregierung!

Wir halten es jedoch für sinnvoll, die Süßung mit RTK bei den in Rede stehenden Getränken, die sich deutlich von Wein unterscheiden, zuzulassen. Dies ist besser, als die Süßung mit Saccharose zu ermöglichen. Die Süßung mit Zucker würde meines Erachtens ein falsches Signal setzen.

Ich bitte Sie daher um Unterstützung der rheinland-pfälzischen Position.

(B)

(D)